

EINLADUNG

2. geänderte Fassung vom 10.05.2010

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 10**
Tag der Sitzung: **Montag, 17.05.2010**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **16:00 Uhr !!!!!**



HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2010;
hier: Lösung der Raumsituation für die Übermittagbetreuung in Bezug auf die Ruhephasen in der KiTa Franziskusstraße

NEU:

- b) **Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2010;**
hier: **Verlängerung des bestehenden T-30-Streckenverbotes auf der L 24 von Jägerhausstr. 8 / Höhe Kirche bis kurz vor Einmündung Werkstraße bis zur Einmündung Döllscheider Str. für beide Richtungen**

NEU:

- c) **Antrag der SPD-Fraktion vom 03.05.2010;**
hier: **Auslegung einer Sammelunterschriftenliste für BürgerInnen zum Einspruch gegen die Aufnahme ihrer Häuser im Rahmen von Google Street View**

2. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen;

- a) Antrag der Schulleiterkonferenz vom 01.02.2010;
hier: JHA - Umbesetzung bei den beratenden Mitgliedern zu Buchstabe e) "Lehrperson, die von der Bezirksregierung Köln bestellt wird"

- b) Antrag der SPD-Fraktion vom 14.04.2010;
hier: Umbesetzung im ASVU

16. Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz;
hier: Änderung Besetzung - ~~Vorlage wird nachgereicht~~ -√
17. Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im
Friedhofswesen - ~~Vorlage wird nachgereicht~~ -√
18. Erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom
19.12.2008 - ~~Vorlage wird nachgereicht~~ -√

Geänderte Bezeichnung

19. Friedhofsgebührenordnung 2010 - ~~Vorlage wird nachgereicht~~ -√

Geänderte Bezeichnung

20. Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Abänderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW
vom
- ~~Vorlage wird nachgereicht~~ -√
21. Stellenplan 2010 / 2011
22. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung
2010/2011 -**ohne Vorlage**-
23. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011;
-ohne Vorlage-
a) Haushaltssicherungskonzept 2010-2014
b) Haushaltssatzung 2010/2011 unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen
zum Haushaltssicherungskonzept 2010-2014

NEU:

24. **Drohende Überschuldung;**
hier: **Anwendung des § 82 GO NRW im Rahmen der laufenden
Geschäftsprozesse der Verwaltung** - ~~Vorlage wird nachgereicht~~ -√

NEU:

25. **Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel;**
hier: **Bestandserhaltung Gehwege und Straßen**

NEU:

26. **Mittelfreigabe für das Technische Betriebsamt**

NEU:

27. **Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 des
Kündigungsschutzgesetzes (KSchG);**
hier: **Nachbenennung der Mitglieder des Ausschusses**

28. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Pachtvertrag mit dem VFL-Vichttal

- ~~Vorlage wird nachgereicht~~ -√

NEU:

2. Verkauf von Baugrundstücken im B-Plan Gebiet 147 "Duffenter Straße"

NEU:

3. Grunderwerb zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

NEU:

4. Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften

5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

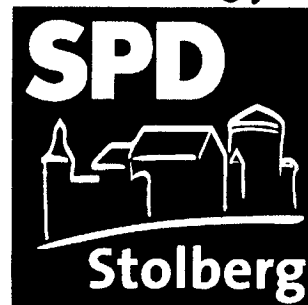
HA 12.05.10 P)10)

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



Stadt Stolberg (Rhld.)

Stolberg 19.04.2010

19. April 2010

Der Bürgermeister

An Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Im Hause

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

In der Kita Franziskusstraße ist das Thema Ruhephasen über Mittag wie folgt „gelöst“.

In einer Art Abstellkammer stehen 9 Kinderbettchen gestapelt. Diese Bettchen müssen jeden Tag in den Physiotherapieraum gebracht werden, damit die Kinder in diesem Raum schlafen können.

Mit dem neuen Kindergartenjahr kommt man auf ca. 30 Kinder die eine Übermittag – Ruhemöglichkeit benötigen.

Hiermit beantragen wir, der Rat der Stadt Stolberg möge die Verwaltung beauftragen, für folgende Problematik eine Lösung aufzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

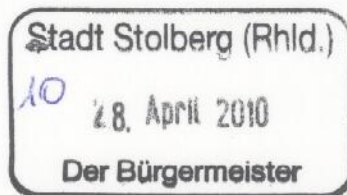
Andrea Müller
SPD Ratsmitglied

Dieter Wolf
Vorsitzender der SPD Fraktion

SPD-Ortsverein Stolberg-Süd



Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler



HA 17.05.10
TOP A) 1. B)


Stolberg, 26.04.2010

Antrag zur Verlängerung des auf der L 24 von Jägerhausstr. 8/Höhe Kirche bis kurz vor der Einmündung Werkstr. bestehenden Tempo 30 Km/h Streckenverbotes bis zur Einmündung Döllscheider Str. für beide Richtungen.

Die Schulweghelferin hat ihren Standort auf dem Gehweg der Jägerhaus Str. zwischen Kahlenberg- und Kornbendstr. Von dort aus kann sie den Kindern die sichere Überquerung der stark befahrenen L 24 ermöglichen. Ausgerechnet in diesem Bereich, an dem die Fahrbahn überquert werden muss, gilt nicht mehr die reduzierte Geschwindigkeit von 30 Km/h. Erst auf ihrem weiteren Weg zur Grundschule über die Kornbendstr. sind die Kinder in der dortigen 30-Zone wieder sicherer unterwegs. Die Autofahrer beschleunigen erfahrungsgemäß nach dem Ende einer 30-Km/h Strecke wieder ihre Fahrzeuge und rechnen nicht damit, dass hier noch zahlreiche Schulkinder die Fahrbahn überqueren müssen. Ausgerechnet die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Grundschulkinder, unterstehen somit an der beschriebenen Stelle nicht mehr einer besonderen Schutzstellung durch Geschwindigkeit reduzierende Maßnahmen.

Der Schulweg muss auch auf Landstraßen besonders gesichert werden. Es ist unverzichtbar aus den dargelegten Gründen die 30 km/h Strecke bis zur Döllscheider Str. punktuell zu verlängern.


SPD OV Stolberg-Süd
Peter Jussen


SPD-Fraktion
Dieter Wolf

HA 17.05.10 H) 1c)

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

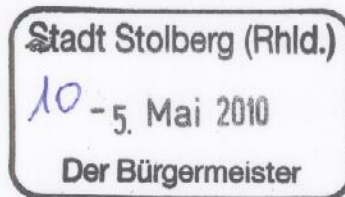
Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



Stolberg, 03.05.2010

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler



Im Hause

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir beantragen Hauptausschuss und Rat zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, unseren Bürgerinnen und Bürgern umgehend die Möglichkeit anzubieten im Rathaus mit ihrer Unterschrift Einspruch gegen Aufnahme ihrer Häuser im Rahmen von GOOGLE STREET VIEW zu erheben.

Begründung:

Google Deutschland hat kürzlich zugesagt, solche Sammelunterschriftslisten zu akzeptieren und das deutsche Street View nicht freizuschalten, solange diese Einsprüche nicht abgearbeitet sind. Die Einsprüche sollen überdies bewirken, dass Häuser, Kfz. usw. nur anonymisiert veröffentlicht werden.

Mit freundlichem Gruß

Dieter Wolf

E 15.03.10/kl

FB 3/51-50/64, Frau Büchel
Tel.: 336

12.03.2010

HA / Rat
17.05. | 18.05.10
A) 2a)

An
Amt 10

im Hause

Vertreter/innen der Schulen als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss


Bisher waren die Herren Ralf Gillet und Jörg Klein (Vertreter) als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der Schulen benannt worden.

Entsprechend dem Protokoll der Schulleiterkonferenz der Schulleiter/innen vom 01.02.2010 ist es Herrn Gillet nicht möglich, im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied mitzuwirken. Statt dessen sollen nun Herr Jörg Klein als beratendes Mitglied und Frau Rößeler als seine Stellvertretung diese Tätigkeit wahrnehmen.

Eine Zusage der Bezirksregierung Köln für die beiden o.a. Genannten liegt zwischenzeitlich vor. Ich bitte, die noch erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten und mir zu gegebener Zeit die Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Jugendhilfeausschusses zu übersenden.



(Büchel)



Protokoll der Konferenz der Schulleiter/innen Stolberg

Datum: 01.02.2010

Beginn: 15.10 Uhr

Ende: 17.30 Uhr


TOP 1: Begrüßung

Herr Küpper-Jacobs begrüßt die Anwesenden. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt.

TOP 1a: Vertreter der Schulleiterkonferenz im Jugendhilfeausschuss

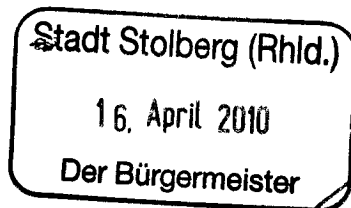
Frau Rößeler teilt mit, dass es Herrn Gillet nicht möglich ist, im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied mitzuwirken.

Die Schulleiterkonferenz schlägt deshalb Herrn Jörg Klein und als dessen Vertreterin Frau Rößeler vor und bittet die Stadt Stolberg beide Namen der Bezirksregierung mitzuteilen.



SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de
Tel/Fax 02402 13481



SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Herrn

Bürgermeister

Ferdinand Gatzweiler

im Hause

HA / Rat
17.05. / 18.05.10
A) 2 B)

Stolberg 14.04.2010

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, Herrn Dieter Wolf als Stellvertreter von Herrn Harry von Emelen, zu benennen.

Mit freundlichem Gruß


Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

HA 17.05.10 / Ro + B.05.
A) 3.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

5. Ergänzung der Satzung Zweifall gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB im Bereich "Am Brändchen";

hier: Vorstellung der geänderten Planung

Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den geänderten Vorentwurf zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

A.1. Die Bedenken des BUND sind ausgeräumt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

A.2. Die Forderung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

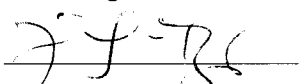
A.3. Die Bedenken von II/23 -Amt für Liegenschaften- sind ausgeräumt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

A.4. Der Forderung des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 30. April 2010
Im Auftrag



- 1 -

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

A.5. Den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

A.6.1 Den Forderungen der StädteRegion Aachen in Bezug auf die Niederschlagswasserentsorgung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

A.6.2 Die Bedenken der StädteRegion Aachen bzgl. der innerhalb des Landschaftsplanes IV liegenden Grundstücke sowie des alten Gehölzbestandes sind ausgeräumt. Der Forderung bzgl. des Böschungsbewuchses wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

B. Der Forderung der Mehrheit der betroffenen Eigentümer wird gefolgt und die privaten Grundstücksflächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

C. Der Änderung des Geltungsbereiches wird zugestimmt. Der reduzierte Geltungsbereich der Ergänzung der Satzung Zweifall gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB im Bereich „Am Brändchen“ ist die Grundlage des weiteren Verfahrens.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 30. April 2010
Im Auftrag

- 2 -



Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

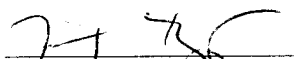
Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

- D. **Sofern dem geänderten Vorentwurf der Planung sowie den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der Ergänzung der Satzung Zweifall im Bereich „Am Brändchen“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE)
1 Stimmenthaltung (FDP)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 30. April 2010
Im Auftrag



- 3 -

HA 17.05.10
A) 4.

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“:
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie Beschluss zur
frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Für die SPD-Fraktion stellt RM Engels die Bedeutung des Vorhabens für den Bereich Liester / Münsterblick heraus und begrüßt die Entwicklung ausdrücklich. An die Verwaltung richtet er die Bitte, alle Möglichkeiten zur Lärmvermeidung auszuschöpfen, damit die Belange der umliegenden Anwohner Berücksichtigung finden und letztendlich alle Beteiligten zufrieden sind.

Für die CDU-Fraktion begrüßt RM Kirch den B-Plan ebenfalls und stellt die Initialzündung für den Stadtteil heraus.

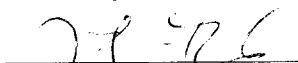
Sodann steigt der Vorsitzende, Herr Hansen, in die Einzelbeschlussfassung ein:

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat:

- 1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig
- 2. das Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen,**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig
- 3. den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beauftragen,**
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 30. April 2010
Im Auftrag



- 1 -

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

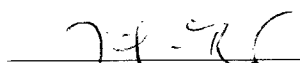
Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

4. den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“ anzupassen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 30. April 2010
Im Auftrag



- 2 -

HA 17.05.10
A) 5.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 15.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

7. Bebauungsplan Nr. 148 "Teichstraße", Venwegen und 84. Änderung FNP:
hier: Auswertung Bürgerbeteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB,
förmlicher Beschluss über die 84. Änderung FNP
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

A.1 Die Anregungen der Eheleute Rainweg bezügl. Bau eines Zweifamilienhaus werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.2 Der Sachverhalt bezüglich Aufrechterhaltung früherer Bedenken der Anwohner Müsgenstrenk wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

A.3 Die Bedenken der Anwohner Rainweg bezüglich Immissionsschutz werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

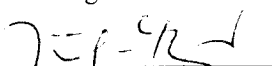
B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes förmlich zu beschließen und den Bebauungsplan Nr. 148 „Teichstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 148 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 K bzw. 2K - 4. Änderung- für den jeweiligen Teilbereich außer Kraft.

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 30. April 2010

Im Auftrag



Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

HA 1 Rat
17.05.10 | 18.05.10
A) 6.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Wahlprüfungsausschusses** am
28.04.2010

A) Öffentliche Sitzung:

1. Prüfung der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 07.02.2010

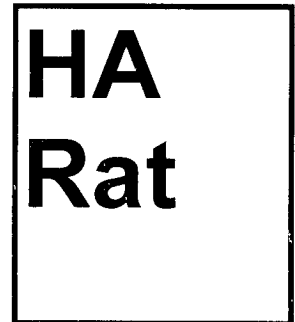
Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 07.02.2010 für gültig zu erklären.

Datum 12.04.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
Am 17.05.2010 / 18.05.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A)7.**
Betreff Änderung der Zuständigkeitsordnung (ASVU und BVA)
-Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 01.03.10-



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie für den Bau- und Vergabeausschusses in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Weise (gem. Anlage zur Sitzungsvorlage).

b) Sachverhalt:

Mit ihrem Antrag vom 01.03.2010 beantragen die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen eine Änderung der Zuständigkeitsordnung. Der ASVU soll demnach die Zuständigkeit für alle Straßenplanungen/Straßenerneuerungen bis einschließlich Auswertung der Bürgerbeteiligung erhalten. Bislang fiel dies in die Zuständigkeit des BVA.

Der Hauptausschuss hat am 23.03.2010 beschlossen, den Antrag zur Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

Die Verwaltung kann die Anregung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung nachvollziehen, da der ASVU als Verkehrsausschuss dem Wortlaut nach für die Planung von Verkehrsanlagen zuständig ist. Der BVA ist für die „Ausführung“, d.h. für die Bautechnik und für die Vergaben zuständig.

Bei der Überprüfung der Zuständigkeitsordnung durch die Verwaltung sind bei den Zuständigkeiten von ASVU und BVA eine Reihe von Punkten aufgefallen, die nicht mit den „gelebten“ Gepflogenheiten übereinstimmen, dass Zuständigkeiten fehlen oder die rechtlich nicht korrekt oder uneindeutig formuliert sind. Dies betrifft in erster Linie den ASVU.

Im Falle des BVA ist es so, dass nach dem genauen Wortlaut der Zuständigkeitsordnung keine Vergaben von Bauleistungen im Ausschuss beraten werden müssten. Dies ist sicherlich nicht gewollt.

Neben der von den Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90 Die Grünen beantragten Änderung hat die Verwaltung eine überarbeitete Fassung der Zuständigkeitsordnung (bezogen auf ASVU und BVA) erarbeitet, die nun formal korrekt ist (s. Anlage 1). Inhaltlich spiegelt sie genau das wieder, was bis heute geübte Praxis der vergangenen Jahre gewesen ist (mit der Änderung der Zuständigkeit im Bereich der Straßenplanung) bzw. was die derzeit gültige Zuständigkeitsordnung (s. Anlage 2) beinhaltet, aber oft formal und/oder sprachlich uneindeutig formuliert.

c) **Rechtslage:**

Gemeindeordnung

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt', written in a cursive style.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

Die Änderungen sind unterstrichen.

Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Zu b1. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

Der Ausschuss befasst sich mit / fasst Beschlüsse über Folgendes:

1. Stellungnahmen zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Plänen und sonstigen Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bauordnungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesen Planungen
3. Verfahrensmäßige Durchführung der Bauleitplanung, der allgemeinen Verkehrsplanung sowie Planungen dritter Behörden und anderer Planungsträger
4. Fragen der Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Rekultivierung
5. Grundlagen der übergeordneten Verkehrsplanung (einschl. ÖPNV)
6. Straßenplanungen und –erneuerungen bis einschließlich Entwurfsplanung und Auswertung der Bürgerbeteiligung
10. Konzeptionelle Themen der Stadtentwicklung und –gestaltung
11. Fragen des Denkmalschutzes von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste, soweit nicht die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB, wenn in einem Genehmigungsverfahren anderer Behörden (z.B. nach BImSchG, BBodSchG, LBodSchG o.ä.) über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird
13. Zu berücksichtigende städtebauliche Belange, wenn die Stadt in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren beteiligt wird, auf das die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind (§ 38 BauGB)
14. Sonstige bauliche und sonstige Maßnahmen, soweit die Belange des Umweltschutzes nicht unerheblich berührt werden
15. Verkehrsrechtliche Anordnungen und Verkehrsregelungen, soweit sie die Verkehrsfunktion nicht nur unerheblich berühren (z.B. Sperrungen, Einbahnstraßenregelungen, Entfall von Parkplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Einrichtung / Entfall von

Radverkehrsanlagen, Einrichtung von / Änderungen an Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen)

16. Nicht nur unerhebliche Angelegenheiten, die das Forstwesen und die Erholungseinrichtungen im Stadtwald betreffen
17. Städtische Rodungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung oder von größerem Umfang, d.h. solche, die Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen mit prägendem Charakter erfassen oder Rodungen, die sich auf Ökologie und Umwelt auswirken. Dabei ist die Stellungnahme des für den Baumschutz zuständigen Beauftragten zu berücksichtigen.

Die Verwaltung soll zu Beginn eines jeden Jahres den ASVU über die im Laufe des Jahres beabsichtigten Pflege- und Rodungsmaßnahmen von Bedeutung im Sinne von Nr. 17 in Kenntnis setzen, soweit diese bekannt sind, bzw. fortlaufend unterrichten. Die Arbeiten an und im Bereich von Bäumen sind hierbei durch die Verwaltung nach den gültigen Fachnormen und Regelwerken durchzuführen.

18. In folgenden Fällen ist im bauaufsichtlichen Verfahren vor Erteilung der Genehmigung, bei genehmigungsfreien Vorhaben vor der Entscheidung über die materielle Zulässigkeit, die Zustimmung dieses Ausschusses einzuholen:
 - Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
 - Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
 - Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der BauNVO (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB)
 - Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
 - Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 86 Abs. 5 i.V.m. § 73 BauO NRW).

Bau- und Vergabeausschuss

Er entscheidet über

- die Ausführung aller städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und deren Bautechnik sowie bei Hochbauten über die Baugestaltung, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € entsteht oder wenn der Bürgermeister die Angelegenheit vorlegt
- die Vergabe von Aufträgen über die Lieferungen und Leistungen in einer Auftragshöhe von mehr als 30.000,00 € sowie über Bauleistungen in einer Auftragshöhe von mehr als 50.000,00 €
- die Vergabe von Nachtragsleistungen, soweit sie 10 % der beschlossenen Auftragssumme oder 10.000,00 € überschreiten
- die Vergabe von Planungsaufträgen oder Aufträgen zur Erteilung von Gutachten oder sonstigen Ermittlungen mit einer Auftragshöhe von mehr als 5.000,00 €

Dies gilt auch hinsichtlich der Auftragserteilung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung und Erneuerung der Beleuchtungskörper gemäß § 3 des zwischen der EWW und der Stadt Stolberg abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages.

Ausschreibungen nach VOB und nach VOL, die den EU-Schwellenwert überschreiten, sind vor ihrer Veröffentlichung dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bisher gefasste entgegenstehende Beschlüsse des Rates werden hiermit aufgehoben. Ausschreibungen nach VOB und nach VOL, die den EU-Schwellenwert überschreiten sind vor ihrer Veröffentlichung dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bisher gefasste entgegenstehende Beschlüsse des Rates werden hiermit aufgehoben.

Anlage 2

Derzeit gültige Zuständigkeitsordnung ASVU und BVA

Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

Der Ausschuss befasst sich mit

- Stellungnahmen zum Gebietsentwicklungsplan
- der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen
- Angelegenheiten, in denen die Stadt nach Maßgabe der Bauordnung und ihre Ausführungsbestimmungen mitwirkt
- der verfahrensmäßigen Durchführung der Bauleitplanung, der Verkehrsplanung sowie Planungen anderer öffentlicher Planungsträger
- der Vorbereitung von Satzungen nach Maßgabe baurechtlicher Bestimmungen
- Grundlagen der Verkehrsplanung
- allen Fragen der Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Rekultivierung
- Grundlagen der Verkehrsplanung (einschl. ÖPNV)
- der Ausführungs- und Ausbauplanung bei Verkehrsmaßnahmen

Er entscheidet über

- verkehrsrechtliche Anordnungen und Verkehrsregelungen
 - Fragen der Gestaltung des Stadtbildes
 - alle Fragen des Denkmalschutzes, soweit nicht die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist oder die Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes Platz greifen
 - die Mitwirkung in Genehmigungsverfahren, die Belange des Umweltschutzes berühren
 - Angelegenheiten, die das Forstwesen und die Erholungseinrichtungen im Stadtwald betreffen
 - Städtische Rodungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung oder von größerem Umfang, d. h., solche, die Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen mit prägendem Charakter erfassen oder Rodungen, die sich auf Ökologie und Umwelt auswirken. Dabei ist die Stellungnahme des Grünplaners bei der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.
 - Arbeiten an und im Bereich von Bäumen sind durch die Verwaltung nach den gültigen Fachnormen und Regelwerken durchzuführen. Die Verwaltung soll zu Beginn eines jeden Jahres den ASVU über die im Laufe des Jahres beabsichtigten Pflege- und Rodungsmaßnahmen in Kenntnis setzen.
- Vor der Erteilung einer Baugenehmigung ist in den Fällen, in denen nach dem Baugesetzbuch das Einvernehmen der Gemeinde erforderliche wäre, wenn die Stadt nicht selbst Genehmigungsbehörde wäre, die Zustimmung dieses Ausschusses einzuholen.

Bau- und Vergabeausschuss

Er entscheidet über

- die Ausführung aller städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Bautechnik und Baugestaltung, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € entsteht oder wenn der Bürgermeister die Angelegenheit vorlegt
- die Vergabe von Aufträgen über die Lieferungen und Leistungen in einer Auftragshöhe von mehr als 30.000,00 €
- die Vergabe von Nachtragsleistungen, soweit sie 10 % der ursprünglichen Auftragssumme oder 10.000,00 € überschreiten
- die Vergabe von Planungsaufträgen oder Aufträgen zur Erteilung von Gutachten oder sonstigen Ermittlungen mit einer Auftragshöhe von mehr als 5.000,00 €

Dies gilt auch hinsichtlich der Auftragserteilung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung und Erneuerung der Beleuchtungskörper gemäß § 3 des zwischen der EWV und der Stadt Stolberg abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages. Ausschreibungen nach VOB und nach VOL, die den EU-Schwellenwert überschreiten, sind vor ihrer Veröffentlichung dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bisher gefasste entgegenstehende Beschlüsse des Rates werden hiermit aufgehoben.

SPD Fraktion
FDP Fraktion
Bündnis 90 Die Grünen

HA 23.03.10
A) 1. B)

Stolberg, den 01.03.2010

An den
Bürgermeister
der Stadt Stolberg
Herrn Ferdinand Gatzweiler
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

- 2. März 2010

Der Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, der Rat der Stadt möge beschließen:
die Zuständigkeitsordnung des Rates wird geändert.

Neu:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt:
--Straßenplanungen/Straßenerneuerungen bis einschl. Auswertung der
Bürgerbeteiligung)

Die Verwaltung wird beauftragt, die zu obiger Änderung korrespondierenden Passagen
bezogen auf den Bau- und Vergabeausschuß entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

SPD Fraktion



FDP Fraktion



Bündnis 90 Die Grünen



Stadt Stolberg (Rhd.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 23.03.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

b) Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2010;

hier: Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion B'90/Grüne vom 01.03.2010 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 13. April 2010

Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. K.', is written over a horizontal line.

Datum
09.04.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates

17.05.2010/18.05.2010

A)8.

Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP
5.650006.510.810 "Mensa Ritzefeld-
Gymnasium - Einrichtung -"

**HA
RAT**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.650006.510.810 "Mensa Ritzefeld-Gymnasium - Einrichtung - " in Höhe von 59.000,00 Euro.

b) Sachverhalt:

Für die Einrichtung der Mensa Ritzefeld-Gymnasium wurden im Antrag für die Bezirksregierung Köln "1000-Schulen-Programm-Mensen" = 100.000,00 € angemeldet und zusammen mit den Baukosten insgesamt ein Betrag in Höhe von 300.000,00 € in den NKF-Entwurf für 2009 eingestellt. Es handelt sich somit um eine Fortsetzungsmaßnahme.

Zwischenzeitlich hat die Kalkulation jedoch ergeben, dass neben den Einrichtungskosten von 100.000,00 € noch Baukosten in Höhe von 366.000,00 €, insgesamt somit 466.000,00 € für die Mensa Ritzefeld-Gymnasium benötigt werden. Der Betrag von 166.000,00 € wurde daher in die Änderungsliste der Verwaltung gegenüber dem Etat-Entwurf 2010/2011 aufgenommen.

Damit der Mensenbetrieb wegen des genehmigten gebundenen Ganztags und der Übermittagsbetreuung bereits anlaufen konnte, wurde am 12.01.2009 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Mensa Ritzefeld-Gymnasium beantragt und mit Bescheid vom 15.01.2009 von der Bezirksregierung Köln (mit geschätzten Gesamtkosten von ca. 40.000,00 €) genehmigt. Der (von den Gesamtkosten hälftige) Zuschussbetrag in Höhe von 20.295,00 € ist dazu auch bereits in 2009 gezahlt worden.

Darüber hinaus wird zum bestehenden Provisorium die notwendige Erweiterung der Küchenanlage, u.a. Spüleinheit und Thekenbereich, nach den Sommerferien erforderlich. Damit unter Beachtung der Lieferfristen eine Auftragserteilung erfolgen kann, ist es notwendig, dass die Ausgabemittel in Höhe von 59.000,00 € zur Verfügung stehen. Nach Auftragserteilung kann bereits ein Zuschuss hierzu in Höhe von 25 % bei der Bezirksregierung abgerufen werden (= 14.750,00 €).

c) Rechtslage:

- Schulgesetz NRW
- Es handelt sich um eine Fortsetzung der Maßnahme "Mensa Ritzefeld-Gymnasium"

d) Finanzierung:

Zu den Auszahlungen bei PSP 5.650006.510.810 "Mensa Ritzefeld-Gymnasium - Einrichtung -" in Höhe von 59.000,00 € ist nach der Verfügung des Kämmers die Zustimmung des Rates herbeizuführen. Für die Finanzierung wird die Maßnahme "Straßenausbau Lindchen" in entsprechender Höhe in das Folgejahr 2011 geschoben. Darüber hinaus wird aus dem Landesprogramm "1000 Schulen-Programm - Mensen-" ein Zuschuss für Baukosten und Einrichtung in Höhe von insgesamt 100.000,00 € für die Mensa Ritzefeld-Gymnasium gezahlt. Hiervon wurden bereits in 2009 abgerufen = 20.295,00 €.

e) Personelle Auswirkung:

Personal der Abteilung für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I. A.



Seyfarth
Fachbereichsleiter 3

Datum 13.04.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
17.05.2010
Ag.
Anpassung Bodenrichtwerte

HA

a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss nimmt die Anpassung der Bodenrichtwerte
(Stand 01.01.2010) zur Kenntnis.**

b) Sachverhalt:

Der Gutachterausschuss teilt die überarbeiteten Grundstückswerte im Kreis Aachen mit. Der aktuelle Stand ergibt sich aus der beigefügten Zusammenstellung.

Informationen sind außerdem im Internet abrufbar unter www.gutachterausschuss.de und www.boris.nrw.de.

I. V.



Dr. Zimdars
1. Beigeordneter u.
Stadtkämmerer



Stadt Stolberg

Stadtteil	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich Gemischte Bauflächen bzw. Kerngebiete bei einer mittleren Grundstückstiefe von 35 m Keine Umrechnung über die Grundstückstiefe oder Grundstücksfläche	Boden- richt- wert [€ / m²]
Stolberg Innenstadt	Mühlener Markt / Salmstraße nördlich Roderburgmühle [MI/MK]	170,--
	Salmstraße südlich Roderburgmühle und Rathausstraße nördlich Bastiansweiher [MI/MK]	180,--
	Rathausstraße zwischen Bastiansweiher und Kaiserplatz [MI/MK]	250,--
	Zentrale Innenstadtlage: Rathaus / Steinweg nördlich Kortumstraße [MI/MK]	270,--
	Steinweg südlich Kortumstraße [MI/MK]	190,--
	Willy-Brandt-Platz / Zweifaller Straße [MI/MK]	160,--
	Frankentalstraße / Kupfermeisterstraße [MI/MK]	140,--
	Stolberg Altstadt, Burg [MI/MK]	190,--
Wohnbauflächen		
Atsch	Gebiet zwischen Würselener Straße / Sebastianusstraße / Hammstraße [W I-II - 35]	140,--
Breinig	[W I-II - 35]	250,--
Breiniger Berg	[W I-II - 35]	160,--
Büsbach	Gebiet östlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Bischofstraße / Bauschenberg / Brockenberg / Hostetstraße [W I-II - 35]	200,--
	Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Atzenach / Obersteinstraße / Am Flachsbach [W I-II - 35]	200,--
	Büsbacher Berg / Galmeistraße [W I-II - 35]	200,--
Dickenbruch	[W I-II - 35]	150,--
Donnerberg	[W I-II - 35]	140,--
Dorff	[W I-II - 35]	200,--
Gressenich	[W I-II - 35]	155,--
Kohlbusch	Buschstraße / Heinrichstraße [W I-II - 35]	140,--
Liester	Gebiet östlich der Prämienstraße und der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Schafberg / Walther-Dobbelmann-Straße / Rotsch / Burgstüttgen / Aachener Straße [W I-II - 35]	170,--
Mausbach	[W I-II - 35]	165,--
Münsterbusch	[W I-II - 35]	150,--
Schevenhütte	[W I-II - 35]	120,--
Stolberg (1)	Gebiet nördlich der Birkengangstraße und östlich der Eschweilerstraße [W I-II - 35]	135,--
	Gebiet zwischen Birkengangstraße / Höhenstraße / Stadtrandsiedlung / Obere Donnerbergstraße / Ritzeveldstraße [W I-II - 35]	165,--
	Gebiet zwischen Duffenterstraße / Hastenrather Straße [W I-II - 35]	150,--



Stadtteil	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich Wohnbauflächen	Bodenrichtwert [€ / m²]
Stolberg (2)	Oberstolberg oberhalb der Altstadt / Burg [W I-II - 35]	150,--
	Nordwestlich des Zentrums zwischen Krausstraße / Bierweiderstraße / Blaustraße [W I-II - 35]	140,--
	Östlich des Zentrums zwischen Birkengangstraße / Ritzefeldstraße / Vichtbach [W I-II - 35]	155,--
	Westlich des Zentrums zwischen Hermann-Ritter-Straße / Eichsfeldstraße [W I-II - 35]	155,--
	Nördliche Aachener Straße / Brauereistraße [W I-II - 35]	155,--
	Am Felshang [W I-II - 35]	200,--
	Waldfriede / Im Loh [W I-II - 35]	140,--
Venwegen	[W I-II - 35]	185,--
Vicht	[W I-II - 35]	150,--
Werth	[W I-II - 35]	145,--
Zweifall	[W I-II - 35]	140,--
Gewerblich genutzte Bauflächen		
Stolberg	Velau / Steinfurt [GE]	30,--
	Rhenaniastraße, Prattelsackstraße [GE]	50,--
	Camp Astrid [GE]	35,--
Gressenich - Mausbach	Industriestraße [GI]	20,--

	Stadt Stolberg Definition des Richtwertgrundstücks für den Bereich	Bonität und Nutzungsart		Bodenrichtwert [€ / m²]
Landwirtschaftlich genutzte Flächen				
	Atsch, Donnerberg, Gressenich	35 - 60	GR	3,00
	Breinig, Vicht, Mausbach	35 - 55	GR	2,50

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschuss**
am **17.05.2010**
Tagesordnungspunkt Nr. **A)10.**
Betreff **Amerikanische Bestattungen in Vicht**

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt:

Der HA stimmt dem Vorhaben der Verwaltung, mit der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Vicht einen Gestattungsvertrag zur Inanspruchnahme des Grundstückes Gemarkung Gressenich Flur 17 Nr. 406 für die Durchführung „Amerikanischer Bestattungen“ abzuschließen, zu.

Die Vertragslaufzeit ist unbegrenzt und kann nur von der Stadt durch Kündigung aufgehoben werden.

Das Grundstück wird ohne Zahlung einer Nutzungsentschädigung überlassen. Die Pflege und die Unterhaltung des Grundstückes und seiner Einfriedigungsmauer während der Nutzung als Begräbnisfläche erfolgt durch die Stadt.

Eine auf dem Grundstück befindliche Holzhütte wird seitens der Stadt auf eigene Kosten beseitigt und durch Errichtung einer neuen Hütte mit dem Maß 3 x 6 Meter, auf Bodenplatte mit Dach auf dem Grundstück hinter der Kirche, in Abstimmung des Standortes mit der Denkmalbehörde, ersetzt.

b) Sachverhalt:

Die Stadt beabsichtigt im Ortsteil Vicht für künftige Bestattungen ein Gräberfeld für „amerikanische Bestattungen“ anzubieten. Da auf dem örtlichen Friedhof hierfür keine Flächen zur Verfügung standen, musste eine Ersatzfläche gefunden werden. Da die Nachfrage hiernach so groß ist, soll durch die geplante Nutzung des Kirchengrundstücks dem Wunsch der Bevölkerung nachgekommen werden, um eine Abwanderung auf Friedhöfe von Nachbarkommunen zu vermeiden. Mit der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Vicht sind daher Verhandlungen aufgenommen worden mit dem Ziel der Überlassung des Grundstückes Gemarkung Gressenich Flur 17 Nr. 406, Gelände um die Johanneskapelle an der Eifelstraße, für besagtes Bestattungsfeld. Die vom Fachamt veranlassten Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass hier nur Urnenbestattungen vorgenommen werden können.

Es ist vorgesehen mittels Gestattungsvertrag, dessen Laufzeit unbegrenzt ist und nur von der Stadt unter Beachtung der Ruhefristen bei den erfolgten Bestattungen, gekündigt werden kann, die Nutzung des Grundstückes zu sichern. Die Stadt Stolberg übernimmt ab dem Zeitpunkt der Nutzung die Unterhaltung der Fläche und der vorhandenen Einfriedigungsmauer. Die Unterhaltung der Johanneskapelle verbleibt bei der Kirchengemeinde.

Eine auf dem Grundstück stehende Hütte, die von der Kirchengemeinde bisher zur Lagerung verschiedener Sachen für Pfarrfest u.a. genutzt wurde, soll durch die Stadt beseitigt und

durch Errichtung einer neuen Hütte mit den Maßen 3 x 6 Meter, auf Bodenplatte und mit Dach, ersetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind von der Stadt zu übernehmen.

Der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Vicht ist beigefügter Vertragsentwurf zur Prüfung, auch durch die Kirchengemeinschaft, zugeleitet worden, der ohne Änderung genehmigt wurde.

Sollte der HA dem Vorhaben der Verwaltung zustimmen, kann es zum Vertragsabschluss kommen.

c) Rechtslage:

Privatrecht (BGB)

d) Finanzierung:

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Stadt müssen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Nach Mitteilung des Fachamtes sind hierbei nachstehende Ausgaben einmalig bzw. als Folgekosten zu erwarten:

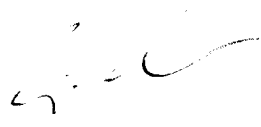
- Unterhaltung des Grundstücks und der Einfriedigung (Bruchsteinmauer)
Einmalig 1.500,00 €, danach 800,00 €/a.
- Für Abbruch und Neubau der Hütte:
Veranschlagt sind hier einmalig ca. 4.000,00 €.

Die Anlegung des Begräbnisplatzes hat von den laufenden Kosten her keinen wesentlichen Einfluss auf die Friedhofsgebühren.

e) Personelle Auswirkung:

Die Unterhaltung der zusätzlichen Friedhofsfläche bindet Personal im Bereich des Amtes 68.

I. V.


Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Anlage:
Vertragsentwurf

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

zwischen der

Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist

Kranzbergstr. 1
52224 Stolberg

- nachstehend Kirchengemeinde genannt -

und

der Stadt Stolberg (Rhld), 52220 Stolberg

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt Stolberg genannt,

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Kirchengemeinde gestattet der Stadt Stolberg, das gesamte kircheneigenen Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 17 Flurstück 406, Eifelstraße, groß 1.820 m², zur Anlage und Unterhaltung eines Friedhofes, auf dem ausschließlich Urnengräber angelegt werden sollen, dauerhaft zu nutzen. Für die Eignung des Geländes zu dem durch die Stadt Stolberg angestrebten Nutzungszweck übernimmt die Kirchengemeinde keine Gewähr.

Der beigefügte Lageplan im Maßstab 1:1000 wird Vertragsbestandteil.

§ 2

Laufzeit/ Kündigung

Der Vertrag tritt unmittelbar nach Unterzeichnung und Genehmigung durch die Kirchengemeinde in Kraft und läuft bis auf weiteres. Unter Berücksichtigung des Vertragszweckes kann er von der Kirchengemeinde nicht gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Stadt ist 3 Monate vor Ablauf jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf der gemäß der zum Zeitpunkt der Vertragskündigung entsprechend der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Stolberg oder einer Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung geltenden Ruhefrist für die letzte auf dem Grundstück durchgeführte Bestattung.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses handelt es sich um eine saubere Grünfläche. Die auf dem Grundstück vorhandene Holzhütte wird die Stadt Stolberg auf ihre Kosten

durch eine solche in der Größe 3 x 6 Meter, mit Bodenplatte und Dach an einem durch die Kirchengemeinde gewählten Alternativstandort hinter der Pfarrkirche ersetzen. Der Standort der Hütte wird in Abstimmung mit der Denkmalbehörde festgelegt. Hierfür etwa erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen wird die Kirchengemeinde einholen.

Nach einer Kündigung ist die Fläche auf Verlangen der Kirchengemeinde durch die Stadt Stolberg wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bodenversiegelungen, Aufbauten, Fundamente und andere Befestigungen unter Beachtung der Friedhofsruhe vollständig zu beseitigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Haftung / Unterhaltung / Pflege

Die Stadt stellt die Kirchengemeinde von jeglicher Haftung bezüglich des Grundstückes Gemarkung Gressenich, Flur 17, Flurstück 406 frei, soweit sich ein Zusammenhang mit der vertraglich festgelegten Nutzung gem. § 1 dieses Vertrages ergibt.

Schäden an den baulichen Anlagen gehen zu Lasten der Stadt Stolberg. Die Stadt Stolberg übernimmt ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Pflege, Haftung und alle Verkehrssicherungspflichten. Diese werden in dem für städtische Grundstücke üblichen Umfang durchgeführt.

Ausgenommen von den Pflichten der Stadt ist das auf dem Grundstück stehende Gebäude - so genannte ‚Johanneskapelle‘ -.

Die Stadt Stolberg übernimmt die Reinigungs- und Winterdienstpflichten gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Stolberg für das gesamte Grundstück sowie die Grünflächenpflege. Es erfolgt somit unter Aufsicht oder unmittelbar durch Mitarbeiter des technischen Betriebsamtes eine regelmäßige Reinigung und Müllentsorgung.

Der Kirchengemeinde entstehen bis auf die in § 3 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Ausnahmen weder bei der Anlage, noch beim Betrieb oder einen etwaigen Rückbau bei Vertragsende irgendwelche Kosten. Dies gilt auch für das Einholen anderer Genehmigungen und für die Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

§ 4

Nutzungsentgelt

Auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes wird unter Würdigung des Nutzungszweckes dauerhaft verzichtet.

E n t w u r f

§ 5

Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu treffen, die ihrem Willen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.

Sie verpflichten sich darüber hinaus wechselseitig, alle Vertragspflichten auch ihren etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

Erfüllungsort ist Stolberg. Gerichtsstand ist Eschweiler.

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

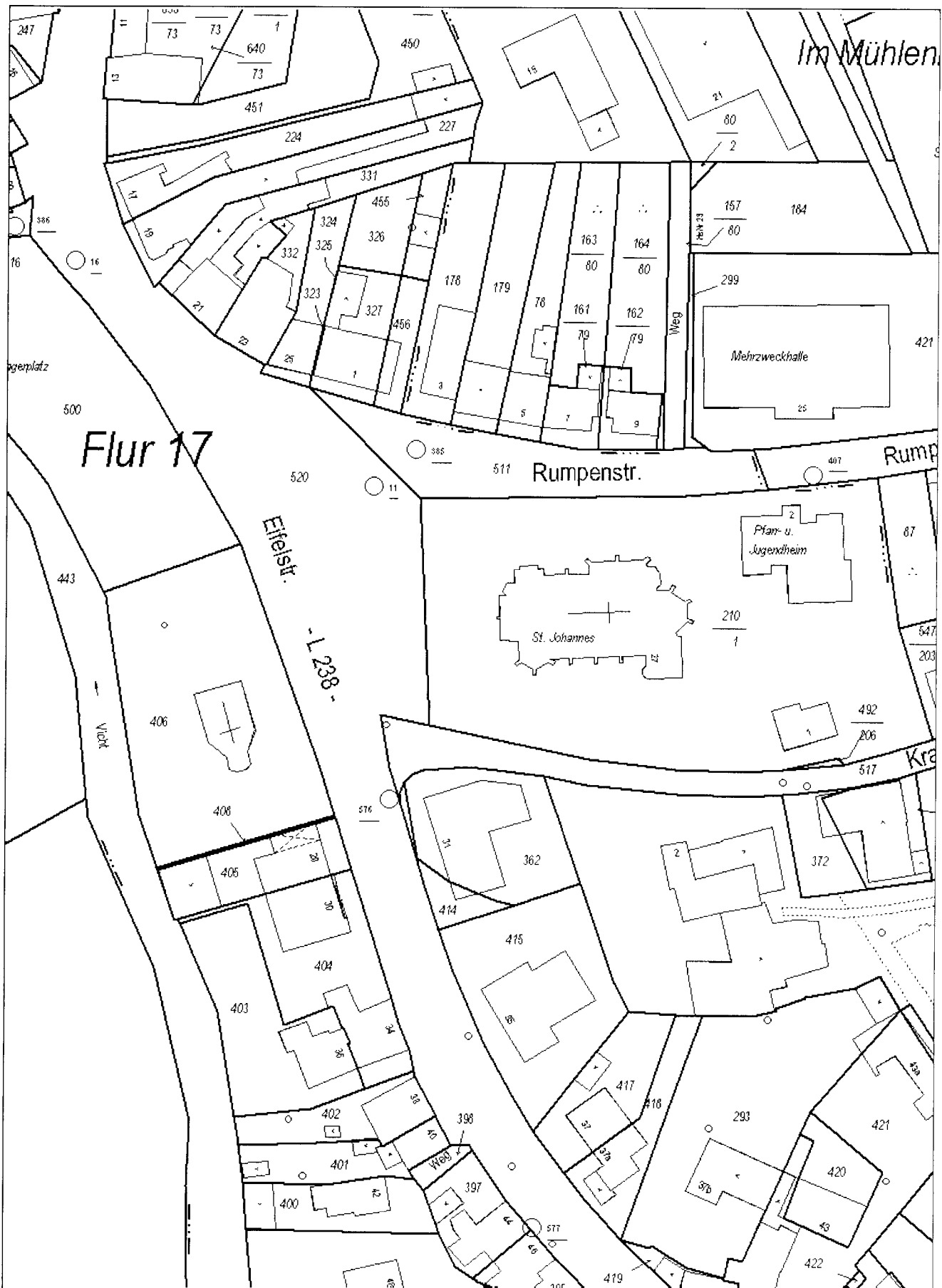
Stolberg (Rhld), den

Für die Stadt Stolberg

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Braun
Fachbereichsleiter 2



0 m 40 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
15.04.2010	

für die Sitzung des

Hauptausschusses */ Rat*

am

17.05.2010

/ 18.05.10

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 11.



Betreff:

Bereitstellung von Mitteln bei der Finanzposition
1.36.02.05 / 5331000 für den Bereich "Ferienfreizeiten" gem. Punkt 3.1 der
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Stolberg

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, bei der Finanzposition 1.36.02.05 / 5331000, zur Förderung von Ferienfreizeiten gem. Punkt 3.1. der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Stolberg, Haushaltsmittel in Höhe von 11.500 € bereit zu stellen, so dass zunächst eine 50%ige Förderung erfolgen kann.

b) Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg gewährt den freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden gemäß Punkt 3.1 der öffentlichen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Stolberg Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, örtlichen Stadtranderholungen / Ferienspielen, Wochenendfahrten und Freizeiten für behinderte Menschen, die von den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden. Die Förderung dieser Maßnahmen ist ebenfalls im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Stolberg verankert.

Auf Grundlage von Erfahrungswerten werden jährlich ca. 23.000 € benötigt um alle beantragten Maßnahmen zu 100 % fördern zu können. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bei den Haushaltsplanungen vom Fachamt berücksichtigt. Für das Jahr 2010 liegen dem Jugendamt bereits 27 Anträge vor. Um den Trägern der Jugendhilfe Planungssicherheit geben zu können und zum jetzigen Zeitpunkt zumindest eine 50%ige Förderung vornehmen zu können, ist eine Mittelfreigabe in Höhe von 11.500 € erforderlich.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Stolberg sehen bei einer 100%igen Förderung folgende Beträge vor:

- | | |
|---|--|
| 3.1.1 Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen | 3,50 € je Tag u. Teilnehmer
5,00 € je Tag u. Betreuer |
| 3.1.2 Örtliche Ferienspiele / Stadtranderholungen | 1,50 € je Tag u. Teilnehmer
1,50 € je Tag u. Betreuer |

3.1.3 Wochenendfahrten (Samstag / Sonntag)

3,50 € je Tag u. Teilnehmer
5,00 € je Tag u. Betreuer

3.1.4 Freizeiten für Menschen mit Behinderung

3,50 € je Tag u. Teilnehmer
5,00 € je Tag u. Betreuer

c) Rechtslage:

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz § 11
kommunale Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Stolberg
kommunaler Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Stolberg

d) Finanzierung:

1.36.02.05 "Jugendarbeit"

5331000 "Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen"

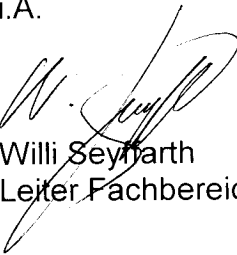
Stellungnahme der Kämmerei:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung.

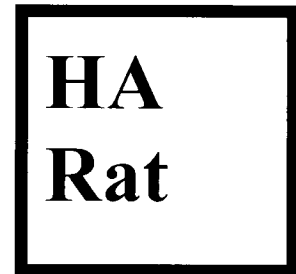
i.A.



Willi Seyfarth
Leiter Fachbereich 3

Datum 30.04.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des HA/Rates
am 17.05.2010/18.05.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 15.**
Betreff: Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung
über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die 2. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996 zu beschließen, die künftig die Bezeichnung "Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS)" erhält (Anlage 1).

Der Rat beschließt die 2. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996, die künftig die Bezeichnung "Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS)" erhält (Anlage 1).

b) Sachverhalt:

Gegenstand der Änderungssatzung ist im Wesentlichen die Erhöhung der Anliegeranteile am beitragsfähigen Aufwand. Da es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung handelt, bedarf es in der Vorlage eines ausführlicheren Eingehens auf die diese Entscheidung tragenden Grundlagen und Gründe.

Bei der Fachtagung des Nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) "Rechts- und Strategiefragen bei straßenbezogenen Abgaben" am 17.03.2010 in Münster wurde die Festlegung des Anliegeranteiles in den Straßenbaubeitragsatzungen der Städte und Gemeinden thematisiert.

Die Vorteile, die eine Festsetzung und Erhebung von Beiträgen rechtfertigen, werden nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) "durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme geboten". Diese Vorteile entstehen aber nicht nur für die (beitragspflichtigen) Anlieger, sondern auch für die Allgemeinheit, als deren Repräsentantin die Gemeinde den entsprechenden Anteil übernimmt. Bei der in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgenden Festlegung des jeweiligen Anteiles muss der für die Allgemeinheit und für die Anlieger gebotene Vorteil ins Verhältnis gesetzt und angemessen gerecht gegeneinander abgewogen werden.

Der StGB NRW vertritt bereits seit einigen Jahren die Auffassung, dass bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen insbesondere

auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie des § 76 Abs. 2 GO NRW, wonach die Gemeinden Einnahmen - soweit vertretbar und geboten - aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben, berücksichtigt werden müssen, was insbesondere für finanzschwache Städte und Gemeinden gilt. So sah die Mustersatzung ab dem Jahr 2002 hinsichtlich der Anliegeranteile nicht mehr die früheren Mindestsätze, sondern Bandbreiten vor.

Da die einschlägige Satzung der Stadt zu dieser Zeit durch die weitergehende Aufgliederung der Straßenarten (z. B. Anliegerstraße als Sackgasse, verkehrsberuhigte Anliegerstraße usw.) hinsichtlich der Anliegeranteile bereits die reine Orientierung an den Mindestsätzen der Mustersatzung vor 2002 durchbrach und die rechtliche Würdigung der neuen Anteilssätze durch das OVG NRW nicht erkennbar war, sah der Verwaltungsvorstand gemäß dem Beschluss vom 28.05.2002 davon ab, die neue Mustersatzung des StGB NRW umzusetzen.

Der zuständige Hauptreferent des StGB NRW verwies bei der Fachtagung auf die wegweisende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschluss vom 22.01.2009 - 15 A 3137/06, Juris). In dem Verfahren hatte der zum Straßenbaubeitragsrecht erkennende 15. Senat des OVG NRW die Satzung einer Gemeinde zu prüfen, die die volle Ausschöpfung der Obergrenze des Rahmens der Mustersatzung vorsah, den Anliegeranteil bei der Straßenart Anliegerstraße für alle Teilanlagen mit 80 % festsetzte sowie für die Teilanlage Fahrbahn die Steigerungsfolge 40 % bei Hauptverkehrsstraßen, 60 % bei Haupteerschließungsstraßen und die vorgenannten 80 % bei Anliegerstraßen hatte.

Der (inzwischen Vorsitzende) Richter am OVG NRW, der im 15. Senat über 15 Jahre lang die Fortentwicklung des Straßenbaubeitragsrechtes prägte, wies auf eine weitere Entscheidung hin (OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2009 - 15 A 939/06, Juris) hin. Hiermit habe der Senat entschieden, dass ein Anliegeranteil von 80 % für den Gehweg einer Anliegerstraße rechtlich nicht zu beanstanden sei. Dieser Anliegeranteil einheitlich für alle Straßenarten hingegen sei rechtlich zu beanstanden, es müsse eine Abstufung vorgenommen werden, die den fremden Fußgängerverkehr (z. B. des Baugebietes bei Haupteerschließungsstraßen) entsprechend berücksichtige.

Der Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt ging bei der Fachtagung in seinem Referat zum Thema "Straßenbaubeiträge im Abgabensystem" auch auf die Beteiligung der Anlieger an den Kosten straßenbaulicher Maßnahmen ein. Er stellte die wichtige Funktion der Erschließungsbeiträge und der Straßenbaubeiträge zur Finanzierung der "Infrastrukturmaßnahme Straßenbau" heraus. Angesichts der beständig steigenden Ausgaben insbesondere im sozialen Bereich, der wegbrechenden Einnahmen der Gemeinden und der darauf beruhenden "leeren Kassen" sei die höchst mögliche Abschöpfung des Beitragsanspruches zwingend. Vor diesem Hintergrund sei - im Übrigen wie in Münster - in der Straßenbaubeitragsatzung der Anliegeranteil bei der Straßenart Anliegerstraße für alle Teilanlagen mit 80 % festgesetzt.

Aus den bei der Fachtagung gewonnenen Erkenntnissen besteht aus der Sicht der Verwaltung zwingender Handlungsbedarf. Dementsprechend erarbeitete sie eine neue Staffelung der Anliegeranteile für die jeweilige Straßenart.

Mit Blick auf eine merkliche Verbesserung der Einnahmesituation im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen sich diese Anliegeranteile - was in Zukunft bei allen finanzschwachen Städten und Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept erwartet wird - am oberen Rand der Bandbreiten der Mustersatzung des StGB NRW orientieren (In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass der in der Mustersatzung vorgesehene einheitliche Anliegeranteil bis zu 80 % für die Teilanlagen Gehweg und Parkstreifen rechtswidrig ist - s. oben.).

Anlage 2: Mustersatzung des StGB NRW

In der Städteregion erhöhten in letzter Zeit bereits die benachbarten Städte Aachen, Eschweiler und Würselen die Anliegeranteile, allerdings ohne an die vom StGB NRW aufgezeigten oberen Grenzen heranzugehen.

Sicherlich dürfen auch finanzschwache Städte und Gemeinden in die Ausübung ihres Ermessens hinsichtlich der Höhe der Anliegeranteile am beitragsfähigen Aufwand für die straßenbaulichen Maßnahmen die Überlegung einbeziehen, dass die Belastung mit öffentlichen Abgaben ebenso wie das Vorhandensein von Bildungseinrichtungen, etwa Offene Ganztagsgrundschulen, zu den sog. "weichen Standortfaktoren" gehört, die bei der Entscheidung, sich an diesem oder jenem Ort anzusiedeln, mit maßgeblich sind.

Anders stellt sich die finanzielle Situation in Stolberg dar. Die Stadt gehört nicht nur zu den finanzschwachen Städten mit Haushaltssicherungskonzept; vielmehr stellte der Rat in seiner Sitzung am 19.01.2010 die drohende Überschuldung fest. Als Konsequenz daraus ist die Stadt verpflichtet, sämtliche Einnahmequellen vollends auszuschöpfen. In der Folge geht der Ermessensspielraum, ob sich die Anliegeranteile am beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen am oberen Rand des rechtlich Zulässigen orientieren sollen oder nicht, gegen Null.

Die von der Verwaltung erarbeitete neue Staffelung der Anliegeranteile orientiert sich daher unter voller Ausschöpfung des rechtlich zulässigen Rahmens an der Rechtsprechung des OVG NRW (erforderliche Steigerungsfolge des Anliegeranteiles bei den unterschiedlichen Straßenarten) und fällt im Vergleich zu den benachbarten Städten dennoch nicht aus dem Rahmen.

Anlage 3: Anliegeranteile, synoptische Gegenüberstellung bisher/neu,

Anlage 4: Gegenüberstellung Stolberg, Aachen, Eschweiler, Würselen

Aus der Sicht der Verwaltung führt die neue Staffelung der Anliegeranteile nicht zu einer den Grundsatz des Vertretbaren aus § 76 Abs. 2 GO NRW überschreitenden und den Standort beeinträchtigenden Abgabenbelastung; sie verletzt auch nicht den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aus § 75 GO NRW, denn diese neue Staffelung der Anliegeranteile bewirkt - worauf unter d) Finanzierung noch einzugehen ist - eine merklich höhere Refinanzierung straßenbaulicher Maßnahmen.

Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit von Änderungen hinsichtlich der anrechenbaren Breite (**s. Anlage 3**).

Die anrechenbare Breite für die Teilanlage Parkstreifen wurde mit 5,00 m an die Mustersatzung des StGB NRW angepasst. Dabei handelt es sich um die nach den

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), 4.4 Ruhender Verkehr, S. 27 f., Bild 18, S. 28, erforderliche Breite.

Die anrechenbare Breite für das Straßengrün ist mit 2,50 m vereinheitlicht.

Die derzeit geltende Satzung trifft nur eine Breitenfestsetzung, die deshalb als Höchstbreite zu verstehen ist. Bei den festgesetzten Breiten soll es sich künftig um Durchschnittsbreiten handeln. Das erspart das Herausrechnen von Kosten, wenn die festgesetzte Breite im gesamten Straßenzug nicht erreicht, auf einem kurzen Teilstück jedoch überschritten wird (z. B. Überschreitung um 0,10 m auf 10,00 m).

Die Mustersatzung des StGB NRW (Anlage 1) sieht vor, die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Anlieger daran bei Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen jeweils durch Satzung festzusetzen. Zur Vermeidung einer Vielzahl solcher Satzungen, jeweils verbunden mit der Diskussion eines zutreffenden Anliegeranteiles, sollen die Straßenarten "verkehrsberuhigte Anliegerstraße", verkehrsberuhigte Haupteinzelstraße" und "verkehrsberuhigte Geschäftsstraße" in die Satzung aufgenommen werden.

c) Rechtslage:

Die einschlägige Rechtsnorm ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 13), unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des OVG NRW.

d) Finanzierung:

Zur (teilweisen) Refinanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen, die entweder eine nachmalige Herstellung (Erneuerung) beinhalten oder eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Ausbauzustand bewirken, wird von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke ein Straßenbaubeitrag erhoben.

Die neue Staffelung der Anliegeranteile bewirkt - wie die nachfolgenden Beispielfälle verdeutlichen - eine merklich höhere Refinanzierung der straßenbaulichen Maßnahmen.

Bei der **Straße X** handelt es sich um eine **Anliegerstraße**. Die beitragsfähige straßenbauliche Maßnahme erstreckt sich auf deren Fahrbahn, Gehwege und Straßenentwässerung. Der beitragsfähige Aufwand beträgt bei der Fahrbahn 150.000,-- €, bei den Gehwegen 100.000,-- € und bei der Straßenentwässerung 40.000,-- €.

Teilanlage	Anliegeranteil		umlagefähiger Aufwand		Unterschiedsbetrag
	bisher	neu	bisher	neu	
Fahrbahn	50 %	80 %	75.000,-- €	120.000,-- €	45.000,-- €
Gehwege	60 %	80 %	60.000,-- €	80.000,-- €	20.000,-- €
Entwässerung	50 %	80 %	20.000,-- €	32.000,-- €	12.000,-- €

Mit den bisherigen Anliegeranteilen beläuft sich der umlagefähige Aufwand bei dieser straßenbaulichen Maßnahme auf insgesamt 155.000,-- €; er erhöht sich mit den neuen Anliegeranteilen um 77.000,-- € auf 232.000,-- €, was eine Erhöhung der Refinanzierung um etwa 50 % ausmacht.

Bei der **Straße Y** handelt es sich um eine **Haupterschließungsstraße**. Die beitragsfähige straßenbauliche Maßnahme erstreckt sich hier ebenfalls auf deren Fahrbahn, Gehwege und Straßenentwässerung. Der beitragsfähige Aufwand beträgt bei der Fahrbahn 200.000,-- €, bei den Gehwegen 140.000,-- € und bei der Straßenentwässerung 30.000,-- €.

Teilanlage	Anliegeranteil		umlagefähiger Aufwand		Unterschiedsbetrag
	bisher	neu	bisher	neu	
Fahrbahn	30 %	60 %	60.000,-- €	120.000,-- €	60.000,-- €
Gehwege	50 %	70 %	70.000,-- €	98.000,-- €	28.000,-- €
Entwässerung	30 %	60 %	9.000,-- €	18.000,-- €	9.000,-- €

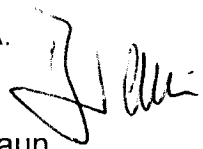
Mit den bisherigen Anliegeranteilen beläuft sich der umlagefähige Aufwand bei dieser straßenbaulichen Maßnahme auf insgesamt 139.000,-- €; er erhöht sich mit den neuen Anliegeranteilen um 97.000,-- € auf 236.000,-- €, was eine Erhöhung der Refinanzierung um etwa 70 % ausmacht.

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten aus den Unternehmerrechnungen ermittelt. Insofern ist der Prozentsatz der Erhöhung der Refinanzierung kein starrer Wert, er ist vielmehr variabel. Die Beispiele sollen lediglich verdeutlichen, dass künftig eine merklich höhere Refinanzierung der straßenbaulichen Maßnahmen zu erwarten ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Erhöhung der Anliegeranteile verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung greifen. Das ist erst dann der Fall, wenn die ab jetzt begonnenen straßenbaulichen Maßnahmen fertiggestellt sind und die entsprechenden Beiträge festgesetzt werden.

e) Personelle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I.A.

 Braun
 Fachbereichsleiter

**2. Änderungssatzung
vom zu der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 13), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.05.2010 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält künftig die Bezeichnung "Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS)"

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- a) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anliegeranteil
	in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten	in allen übrigen Gebieten	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 5,00 m	80 %
c) Radweg	je 1,70 m	nicht vorgesehen	80 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 %
e) Straßenentwässerung			80 %
f) Straßenbeleuchtung			80 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	80 %

2. verkehrsberuhigte Anliegerstraßen

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung,
Gestaltungselementen
und Straßengrün

16,50 m	14,50 m	80 %
---------	---------	------

3. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 5,00 m	70 %
c) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
e) Straßenentwässerung			60 %
f) Straßenbeleuchtung			60 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	70 %

4. verkehrsberuhigte Haupterschließungsstraßen

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung,
Gestaltungselementen
und Straßengrün

18,50 m	16,50 m	65 %
---------	---------	------

5. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	je 5,00 m	60 %
c) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	40 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Straßenentwässerung			40 %
f) Straßenbeleuchtung			40 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	60 %

6. (Haupt-)Geschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 %
b) Parkstreifen	je 2,00 m	je 5,00 m	70 %
c) Radweg	je 1,70 m	je 1,70 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 %
e) Straßenentwässerung			60 %
f) Straßenbeleuchtung			60 %
g) Straßengrün	2,50 m	2,50 m	70 %

7. verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung,
Gestaltungselementen und
Straßengrün

25,00 m	25,00 m	65 %
---------	---------	------

8. Wohnwege

einschl. Unterbau und Decke,
Straßenentwässerung,
Straßenbeleuchtung und
Straßengrün

3,00 m

3,00 m

70 %

9. Fußgängergeschäftsstraßen

Bei Fußgängergeschäftsstraßen werden die anrechenbare Breite und der Anteil der Beitragspflichtigen vom Rat durch Sondersatzung festgesetzt.

10. Öffentliche Plätze

Bei straßenbaulichen Maßnahmen an den Anlagen im Bereich der öffentlichen Plätze werden die anrechenbare Breite und der Anteil der Beitragspflichtigen vom Rat durch Sondersatzung festgesetzt.

- b) Die Regelung bleibt unverändert Buchstabe b).
- c) Die vorgenannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Diese werden ermittelt, in dem die Fläche der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlage/n oder Teilanlage/n durch ihre Länge geteilt wird/werden.
- d) Die Regelung des Buchstaben c) wird unverändert die Regelung des Buchstaben d).
- e) Die Regelung des Buchstaben d) wird unverändert die Regelung des Buchstaben e).
- f) Die Regelung des Buchstaben e) wird unverändert die Regelung des Buchstaben f).
- g) Die Regelung des Buchstaben f) wird unverändert die Regelung des Buchstaben g).
- h) Die Regelung des Buchstaben g) wird unverändert die Regelung des Buchstaben h).

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

solche Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstückedienen.

2. Verkehrsberuhigte Anliegerstraßen

solche Straßen (mit Beschilderung nach § 42 Abs. 4 a StVO), aus denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung der Verkehrsfläche durch

verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsfläche von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden kann.

3. Haupterschließungsstraßen

solche Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

4. Verkehrsberuhigte Haupterschließungsstraßen

solche Straßen (mit Beschilderung nach § 42 Abs. 4 a StVO), aus denen der nicht zum Baugebiet oder im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehörende fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung der Verkehrsfläche durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsfläche von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden kann.

5. Hauptverkehrsstraßen

solche Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

6. (Haupt-)Geschäftsstraßen

solche Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

7. verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen

solche Straßen (mit Beschilderung nach § 42 Abs. 4 a StVO), aus denen der nicht zur Geschäftsstraße gehörende fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung der Verkehrsfläche durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsfläche von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden kann.

8. Wohnwege

solche Anlagen, die als nicht befahrbare Verkehrsanlagen der Erschließung von Grundstücken dienen und nicht Bestandteil der Straße sind, von der sie abzweigen.

9. Fußgängergeschäftsstraßen

solche (Haupt-)Geschäftsstraßen, die in der gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Fahrradverkehr grundsätzlich und den Anliegerverkehr zeitlich begrenzt zulässig ist.

10. Öffentliche Plätze

Öffentliche Plätze werden unter entsprechend ihrer Verkehrsfunktion wie die Straßenarten unter 1. bis 7. und 9. behandelt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- j) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- k) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 - 80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	50 - 80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 - 60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 - 70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 - 70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.

Änderungen des § 4 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung

- synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Anliegeranteilen sowie der Änderungen hinsichtlich der anrechenbaren Breiten

Bei Straßenart	anrechenbare Breiten				Anliegeranteil	
	in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten		in allen übrigen Gebieten		bisher	neu
	bisher	neu	bisher	neu		
<u>1. Anliegerstraßen</u>						
a) Fahrbahn	8,50 m		5,50 m		50 %	80 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	5,00 m	je 2,00 m	5,00 m	60 %	80 %
c) Radweg	je 1,70 m		nicht vorgesehen		50 %	80 %
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m		60 %	80 %
e) Straßenentwässerung					50 %	80 %
f) Straßenbeleuchtung					50 %	80 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	80 %
<u>2. verkehrsberuhigte Anliegerstraßen</u>						
einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	16,50 m		14,50 m		60 %	80 %
<u>3. Haupteerschließungsstraßen</u>						
a) Fahrbahn	8,50 m		6,50 m		30 %	60 %
b) Parkstreifen	je 2,50 m	5,00m	je 2,00 m	5,00 m	50 %	70 %
c) Radweg	je 1,70 m		je 1,70 m		30 %	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m		50 %	70 %
e) Straßenentwässerung					30 %	60 %
f) Straßenbeleuchtung					30 %	60 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	70 %
<u>4. verkehrsberuhigte Haupteerschließungsstraßen</u>						
einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	18,50 m		16,50 m		40 %	65 %

5. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m		8,50 m	10 %	40 %	
b) Parkstreifen	je 2,50 m	5,00 m	je 2,00 m	5,00 m	50 %	60 %
c) Radweg	je 1,70 m		je 1,70 m		10 %	40 %
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m		50 %	60 %
e) Straßenentwässerung					10 %	40 %
f) Straßenbeleuchtung					10 %	40 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	60 %

6. (Haupt-)Geschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m		7,50 m	40 %	60 %	
b) Parkstreifen	je 2,00 m	5,00 m	je 2,00 m	5,00 m	60 %	80 %
c) Radweg	je 1,70 m		je 1,70 m		40 %	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m		je 6,00 m		60 %	80 %
e) Straßenentwässerung					40 %	60 %
f) Straßenbeleuchtung					40 %	60 %
g) Straßengrün	2,50 m		2,00 m	2,50 m	50 %	80 %

7. verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen

einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	25,00 m		25,00 m	50 %	70 %
--	---------	--	---------	------	-------------

8. Wohnwege

einschl. Unterbau und Decke, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Gestaltungselementen und Straßengrün	3,00 m		3,00 m	50 %	80 %
--	--------	--	--------	------	-------------

Die vorgenannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Diese werden ermittelt, in dem die Fläche der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlage/n oder Teilanlage/n durch ihre Länge geteilt wird/werden.

	Stadt Stolberg (bisher)	Stadt Stolberg (neu)	Stadt Aachen	Stadt Eschweiler	Stadt Würselen
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn	50 %	80 %	70 %	60 %	60 %
b) Parkstreifen	60 %	80 %	70 %	70 %	70 %
c) Radweg	50 %	80 %	70 %	60 %	60 %
d) Gehweg	60 %	80 %	70 %	70 %	70 %
e) Straßenentwässerung	50 %	80 %	70 %	60 %	60 %
f) Straßenbeleuchtung	50 %	80 %	70 %	60 %	60 %
2. Haupteinfahrstraßen					
a) Fahrbahn	30 %	60 %	50 %	40 %	40 %
b) Parkstreifen	50 %	70 %	60 %	60 %	65 %
c) Radweg	30 %	60 %	50 %	40 %	40 %
d) Gehweg	50 %	70 %	60 %	60 %	65 %
e) Straßenentwässerung	30 %	60 %	50 %	40 %	50 %
f) Straßenbeleuchtung	30 %	60 %	50 %	40 %	50 %
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn	10 %	40 %	20 %	10-20 %	20 %
b) Parkstreifen	50 %	60 %	60 %	60 %	60 %
c) Radweg	10 %	40 %	20 %	20 %	20 %
d) Gehweg	50 %	60 %	60 %	60 %	60 %
e) Straßenentwässerung	10 %	40 %	30 %	30 %	40 %
f) Straßenbeleuchtung	10 %	40 %	30 %	30 %	40 %

Datum 28.04.10	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

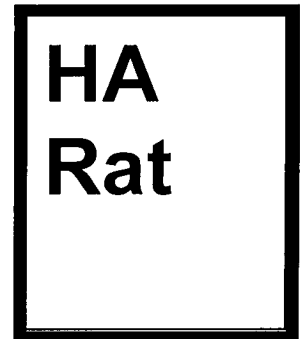
VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 17.05.2010/18.05.2010

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 16.**

Betreff Einigungsstelle nach dem
Landespersonalvertretungsgesetz
hier: Änderung der Besetzung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgende Änderung hinsichtlich der Besetzung der Einigungsstelle vorzunehmen:

1. Mit sofortiger Wirkung scheidet als Beisitzer aus Herr Arndt Kohn
2. Mit sofortiger Wirkung wird Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler neues Mitglied der Einigungsstelle

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 die Bildung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vorgenommen und seitens der Obersten Dienstbehörde 6 Beisitzer/innen benannt.

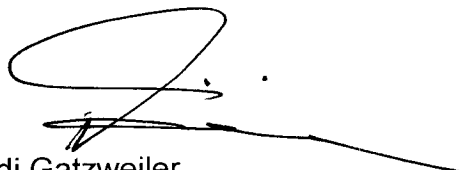
Herr Arndt Kohn möchte diese Aufgabe zukünftig nicht mehr wahrnehmen. Hierfür wird Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler als Mitglied der Einigungsstelle benannt.

c) Rechtslage:

Landespersonalvertretungsgesetz.

d) Finanzierung:

e) Personelle Auswirkung:


Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum
30.04.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 17./18.05.2010

Tagesordnungspunkt Nr. **A)17.)**

Betreff Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt:

- **Auf dem Friedhof Buschmühle keine neuen Nutzungsrechte mehr zu vergeben und nicht benötigte Teilflächen zu entwidmen und zu veräußern sowie die Trauerhalle zu entwidmen und zu verpachten oder zu veräußern. Dabei ist in den Verkaufs- bzw. Verpachtungsverträgen zu vereinbaren, dass der Würde der verbleibenden Friedhofsfläche Rechnung zu tragen ist und die erworbenen oder angepachteten Einrichtungen nicht für Bestattungen genutzt werden dürfen.**
- **Von der Sanierung der Friedhöfe Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch mit dem Ziel der Genehmigung von Erdbestattungen abzusehen.**
- **Den Friedhof Bergstraße, wie im Sachverhalt dargestellt, umzugestalten incl. Bau einer Fangdrainage.**
- **Auf allen Friedhöfen die Belegung zu konzentrieren, um die Friedhofsflächen langfristig zu verkleinern.**
- **Die Veräußerung bzw. Verpachtung aller Friedhofshallen zu betreiben.**
- **Die Flächen für muslimische Bestattungen (bisher Friedhof Buschmühle) auf den Friedhöfen Bergstraße und Mausbach auszuweisen.**

b) Sachverhalt:

Die Arbeitsgruppe Friedhöfe, aus Mitgliedern von Rat und Verwaltung, hatte zu prüfen, ob und wie die für Erdbestattungen gesperrten Friedhöfe wieder für solche geöffnet werden können, wie die Grundwasserprobleme auf dem Friedhof Buschmühle behoben werden können und wie die Kosten und damit Gebühren für die Friedhofsnutzung in Stolberg reduziert werden können. Das Ergebnis mit kurzer Begründung ist im Folgenden dargestellt (die angesprochenen Pläne werden den Fraktionen mit separater Post zugestellt und zugemalt):

1. Friedhof Buschmühle

Keine Vergabe von Nutzungsrechten mehr für den Zentralfriedhof Buschmühle und daraus folgend, Entwidmung und Veräußerung der Friedhofshalle und der nicht mehr benötigten Friedhofsflächen (s. Plan). Die verbleibenden Friedhofsflächen werden bis

zum Ende der letzten Ruhefrist weiterhin gepflegt und die Nutzung ermöglicht. Hierbei müssen Teile der Halle zurück gepachtet werden, da die Friedhofsabteilung weiterhin Sozial- und Lagerräume für die Friedhofskolonnen-Mitte benötigt. Hintergrund sind die hohen Kosten zur Drainierung des jetzt als Friedhof ausgewiesenen Geländes von ca. 370.000€. Es müssen ca. 1000m Längs- und Querdrainagen in einer mittleren Tiefe von 2,5m verlegt werden mit den anschließenden Wiederherstellungsarbeiten an Wegen und Flächen, einschl. Ableitung der Wässer teilweise in den Kohlsiefen bzw. in den Schmutzwasserkanal.

2. Keine Sanierung der gesperrten Friedhöfe

Bedingt durch die hohen Investitionskosten für einen ersten Schritt mit ca. 25 Erdgräbern pro Friedhof soll keine Sanierung von Flächen für Erdbestattungen auf den Stadteilfriedhöfen Atsch, Büsbach, Münsterbusch und Donnerberg vorgenommen werden.

Sanierungskosten:

Friedhof	Erdbestattung	Einfachgrab Grabkammersystem	Tiefengrab Grabkammersystem
Büsbach	50.000€	76.000€	97.000€
Münsterbusch	34.000€	63.000€	81.000€
Donnerberg	wegen Platzmangel keine weitere Untersuchung		
Atsch	42.000€	69.000€	88.000€
Gesamtkosten	126.000€	209.000€	266.000€

Tiefengrab = 2 Särge übereinander.

Auf diesen Friedhöfen sollen in Zukunft nur noch Urnenbestattungen, wie zurzeit auch praktiziert, zugelassen werden; allerdings mit der Maßgabe, die Bestattungsflächen zu zentralisieren, um so in den Randbereichen größere Freiflächen zu schaffen und damit den Pflegeaufwand und die damit verbundenen Kosten langfristig zu minimieren.

3. Fangdrainage Friedhof Bergstraße

Auf dem Friedhof Bergstraße müssen laut der geologischen und hydrologischen Untersuchung von 2007 zur Vermeidung von Staunässe und der dadurch verursachten die Bildung von Wachsleichen, Zerstörung von Wegen, Gräbern etc. verschiedene Maßnahmen getroffen werden.

Vorrangig ist hier der Einbau einer Fangdrainage für die Fassung und Ableitung von Schichtenwässern, die sich in Teilen des Friedhofes schon zur Oberfläche durchdrücken. Diese Drainage wird unterhalb der Malmedyerstraße (s. Plan) parallel zur Grenzböschung gezogen werden.

Als Vorflut für die Drainageleitung dient der Regenwasserkanal unterhalb der Berufsschule.

Kosten hierfür ca. 380.000€.

4. Neugestaltungskonzept für den Friedhof Bergstraße

Weitere Maßnahmen sind Terrassierung und Aufschüttung, um auch die in der Hanglage befindlichen Geländestreifen zu nutzen. Im Zuge der Terrassierung Bodenaustausch mit nicht bzw. schwach bindigem Material (z.B. Bergkies). Diese Maßnahmen werden zurzeit schon durch die Friedhofsabteilung mit dem überschüssigen Aushubmaterial der Erdgräber ausgeführt. Die Umsetzung wird im Gestaltungskonzept nochmals erläutert.

Der Friedhof Bergstraße nimmt die Erdbestattungen der o.g. Stadtteilmfriedhöfe auf.

Hierfür stehen im oberen blau gekennzeichneten Bereich Grabflächen für ca. 16 Jahre zur Verfügung, unter Berücksichtigung der Erdbestattungen auf den Friedhöfen Buschmühle, Atsch, Münsterbusch, Büsbach und Donnerberg. (Lageplan Friedhof Bergstraße mit Drainageleitung wird den Fraktionen per Mail zugesandt).

Um die negativen Auswirkungen der sich immer schneller wandelnden Friedhofs- und Bestattungskultur ins Positive umzukehren, wurde ein neues Gestaltungs- und Belegungskonzept für den Friedhof Bergstraße entwickelt.

Ziel dieses Konzeptes ist die Reduzierung der Unterhaltungskosten.

Durch den Urnenanteil von über 80 % im Kernstadtgebiet sind erhebliche Überhangflächen entstanden. Unter Berücksichtigung der Flächen für die die Ruhefristen in diesem Jahren auslaufen, ist die Friedhofsverwaltung in der Lage, den Friedhof Bergstraße komplett zu überplanen.

Erdreihengräber

Belegung zurzeit im Bereich der aufgeschütteten Flächen Flur 35.

Folgeflächen sind die Fluren 29,30 und 31, im Plan Blau hinterlegt. Diese Flächen müssen jedoch terrassiert werden. Dies ist durch die topographische Lage problemlos in Eigenregie mit dem Überschussboden aus den Erdbestattungen durchzuführen.

Anfang der Belegung dieser Flächen 2011, ausreichend nach heutigen Fallzahlen bis ca.2026.

Als spätere Anschlussfläche bieten sich die Fluren 23 und 26 an. Falls nach Überprüfung erforderlich, kann auch hier eine Anhebung der Bestattungsfläche erfolgen.

Erdreihengräber mit rasenbündiger Gedenkplatte

Beisetzungen werden zurzeit auf Flur 24 ausgeführt. Die Fläche reicht bis ca. 2020. Anschlussfläche Flur 27.

Erdreihengräber anonym

Diese bisher nur auf dem Friedhof Buschmühle angebotene Grabart soll im Bereich von Flur 34 in ehemaligen Wahlgrabstellen angeboten werden.

Auf Grund geringer Nachfrage ist eine separate Ausweisung einer Reihenflur nicht erforderlich.

Kinder- Erdreihengräber

Kinderbeisetzungen finden zurzeit auf Flur 32 statt. Kapazitätsgrenze ist das Jahr 2025. Hier können auch nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte beigesetzt werden.

Erdwahlgräber

Die Fluren 18 und 19 sind durch die natürlich erhöhte Lage ohne Aufschüttung für Erdbestattungen geeignet.

Voraussetzung für eine Akzeptanz dieser Fläche ist ein kompletter Austausch der Be-

pflanzung. Die Nutzungsrechtvergabe muss auf vorgenannte Fluren beschränkt werden. Nur dadurch kann eine Zerstückelung des Friedhofs, wie in der Vergangenheit, verhindert werden. Freiwerdende Flächen können so in Zukunft besser überplant werden.

Flur 18 und 19 werden ihre Kapazitätsgrenzen erst nach 2020 erreichen.

Als Folgefläche vorgesehen ist Flur 25. Voraussetzung ist das Erreichen eines verkaufsfähigen Zustandes (Änderung der Bepflanzung), wie zuvor zu den Fluren 18 und 19 ausgeführt.

Urnenreihengräber

Derzeitige Belegung auf Flur 32, Kapazität bis ca.2020.

Folgeflächen auf freiwerdenden, nicht erdbestattungsfähigen Flächen.

Urnenreihengräber anonym

Derzeitige Belegung auf Flur 24, Kapazität bis ca.2020.

Folgeflächen auf freiwerdenden nicht erdbestattungsfähigen Flächen.

Urnenreihengräber mit rasenbündigen Gedenkplatten

Derzeitige Belegung auf Flur 34, Kapazität bis ca.2014.

Folgefläche Flur 21, ausreichend bis 2030.

Urnenwahlgräber

Flur 28 wird in diesem Jahr geräumt. Nach Herrichtung (Überarbeitung der Bepflanzung) ausreichend für ca. 120 Urnenwahlgräber, Kapazitätsgrenze voraussichtlich 2025. Ohne Überarbeitung der Bepflanzung nur ausreichend für ca. 60 Gräber.

Konzentrierte Lage zur Verhinderung der Zerstückelung.

Aschenstreu Feld und Aschenbeisetzung ohne Urne

Diese bisher nur auf dem Friedhof Buschmühle angebotenen Bestattungsarten sollen auf Flur 33 angeboten werden. Auf Grund geringer Nachfrage -zwei Bestattungen dieser Art seit bestehen des Friedhofes Buschmühle- ist eine kleine Fläche ausreichend.

Wenn die Maßnahmen greifen ist, mittelfristig die Möglichkeit der

Flächenausgliederung auch auf dem Friedhof Bergstraße umzusetzen, hier:

Schließung des Seiteneingangs hinter dem Restaurant Bergstraße, einschließlich der Wege- und Treppenanlage bis zur Belegungsgrenze des Friedhofes Bereich Flur 13.

Die Zuwegung über den Haupteingang ist nur unwesentlich weiter und hinnehmbar.

Einleitung einer schleichenden Stilllegung im Bereich der Fluren 14 und 22.

Durch die ungünstige topographische Lage sind auf diesem Teil nur wenige Gräber ausgewiesen. Durch eine Satzungsänderung, d.h. Ausschluss der Nutzungsrechtsverlängerung ist langfristig die Entwidmung eines weiteren Teilbereiches des Friedhofes möglich.

Erweiterung des Gestaltungsspielraumes

Wegen steiler Hanglage und der dadurch bedingten kostenintensiven Grabgestaltung bei Erdwahlgräbern wird der Bereich der Fluren 1 bis 12 (Hauptachse Schranke bis Ehrenmal) von Nutzungsrechterwerbern gemieden. In der Vergangenheit ist so eine Häufung von Leerstellen entstanden. Auch hier wird langfristig eine Verkleinerung mit der dementsprechenden Entwidmung möglich.

5. Verpachtung oder Verkauf der Friedhofshallen

Grund für die Verpachtung oder den Verkauf der Friedhofshallen, ist die geringe Auslastung der Hallen aufgrund der hohen Nutzungsgebühren, die auch noch erheblich steigen werden, wenn diese Gebühren, wie von der Kommunalaufsicht verlangt, in Zukunft kostendeckend erhoben werden sollen.

Bei Verkauf oder Verpachtung muss in den Verträgen vereinbart werden, dass die Würde der städtischen Friedhofsflächen geachtet wird, keine Bestattungen in den erworbenen oder angepachteten Einrichtungen stattfinden dürfen und die dort vorhandenen Toilettenanlagen, Sozial- und Geräteräume weiterhin der Öffentlichkeit, bzw. der Friedhofsabteilung zur Verfügung stehen.

6. Muslimische Erdreihengräber

Muslimische Erdreihengräber waren auf dem Friedhof Buschmühle geplant, Bestattungen wurden aber bisher nicht durchgeführt. Auf dem Friedhof Bergstraße stehen zurzeit keine Erstbelegungsfläche zur Verfügung, können aber auf einer kleinen Flur bzw. in einem Randstreifen mit geringem Aufwand angelegt werden. Weiterhin kann auf dem Friedhof Mausbach eine Flur für Muslimische Beisetzungen angelegt werden, da hier noch ausreichende Erstbelegungsflächen zur Verfügung stehen.

c) Rechtslage:

Bestattungsgesetz NW, GO, Ortsrecht

d) Finanzierung:

Der gesamte entstehende Aufwand wird über die Friedhofsgebühr refinanziert.

e) Personelle Auswirkungen:

Die Sanierungsmaßnahmen werden unter Leitung des Tiefbauamtes ausgeführt. Die Umgestaltungen auf dem Friedhof Bergstraße durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung des Technischen Betriebsamtes.

i. A.



J. Braun

Leiter Fachbereich 2

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
22.04.2010	

für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**

am **17.05.2010/18.05.2010**

Tagesordnungspunkt Nr. **1) / 8.**

Betreff: **1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhd.) vom 19.12.2008**



a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt/Rat beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 19.12.08.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche und sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

- 1. Friedhöfe Buschmühle und Bergstraße**
- 2. Ruhezeiten für Kinder- und Urnengräber**
- 3. Muslimische Bestattungen**
- 4. Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen**
- 5. Verwaltungsgebühr Umbettungen**
- 6. Gestaltungsvorschriften**

b) Sachverhalt:

In der Vorlage „Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen“ wird jeweils der Sachverhalt zu den Punkten 1 und 3 dargestellt.

Zu Punkt 2 schlägt die Verwaltung vor, die Ruhezeiten für Leichen und Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf 20 Jahre zu verkürzen, ebenso die Aschen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Insofern wird auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung und auf den Wandel in der Friedhofs- und Bestattungskultur eingegangen. Darüber hinaus können die in der folgenden Vorlage zur Gebührenordnung dargestellten Gebührenerhöhungen abgemildert werden.

1. Friedhöfe Buschmühle und Bergstraße

§ 1 (2) Geltungsbereich	§ 1 (2) Geltungsbereich
Bisheriges Satzungstext	Neuer Satzungstext
entfällt	Neue Nutzungsrechte für Erd- oder Urnenbestattungen als auch Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen in Wahl- und Reihengrabstätten werden auf dem Friedhof Buschmühle nicht mehr vergeben. Vorhandene Rechte an Erd- und Urnengrabstätten auf dem Friedhof Buschmühle bleiben bestehen.

§ 1 (2) Geltungsbereich	§ 1 (2.1) Geltungsbereich
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
entfällt	Ein Teilbereich des Friedhofes Bergstraße wird für weitere Bestattungen, sowohl Erd- und Urnenbestattungen als auch Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen geschlossen. Für diese Bereiche werden für Wahl- und Reihengrabstätten keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben, vorhandene Nutzungsrechte werden nicht mehr verlängert.

§ 3 (1) Bestattungsbezirke	§ 3 Bestattungsbezirke
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
Letzter Satz: Der Friedhof Buschmühle steht für das gesamte Stadtgebiet zur Verfügung.	Der Satz „ Der Friedhof Buschmühle steht für das gesamte Stadtgebiet zur Verfügung“ entfällt.

2. Muslimische Bestattungen

§ 1 Geltungsbereich	§ 1 (2.2) Geltungsbereich
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
entfällt	Erdbestattungen ohne Sarg, so genannte „Tuchbestattungen“ nach islamischem Glauben, sind nur auf den Friedhöfen Bergstraße und Mausbach innerhalb eines von der Friedhofverwaltung festgelegten Teiles zulässig.

3. Ruhefristen für Kinder- und Urnengräber

§ 11 Ruhezeit	§ 11 Ruhezeit
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
(1) Die Ruhezeiten betragen für Leichen und Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.	(1) Die Ruhezeiten betragen für Leichen und Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.	(2) Die Ruhezeit für Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.
(3) Die Ruhezeit für Aschen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.	(3) Die Ruhezeit für Aschen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ 13 (2) b	§ 13 (2) b
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
b) Erd- Reihengrabstätten anonym (nur auf dem Friedhof Buschmühle)	b) Erd- Reihengrabstätten anonym (nur auf dem Friedhof Bergstraße)

§ 16 (4) 1. Satz:	§ 16 (4) 1. Satz:
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
Urnwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahre (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.	Urnwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

4. Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU-DL-RL) soll einen Rechtsrahmen schaffen, der die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten garantiert. Erreicht werden soll mit der Richtlinie die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren sowie der Abbau von Hindernissen für Dienstleistungsunternehmen. Die uneingeschränkte Nutzung des Binnenmarktes insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen soll gewährleistet werden. Um insbesondere den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern, sieht die Richtlinie vor, dass für den Marktzugang, die Marktausübung und die Kontrolle die Regelungen des Herkunftslandes maßgeblich sind. Dabei dürfen die Mitgliedsstaaten den ausländischen Dienstleistungserbringer, der grenzüberschreitend seine Dienstleistungen anbietet, nicht dazu verpflichten, eine Niederlassung zu unterhalten, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen oder bestimmte vertragliche Vereinbarungen zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger abzuschließen.

Auch die Verwendung von bestimmten Ausrüstungsgegenständen/Materialien darf keine Anforderung an den Dienstleistungserbringer sein. Ausnahmen von diesen Grundsätzen gibt es lediglich aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt. Die EU-DL-RL umfasst alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, und zwar gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Bezüglich der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg besteht eine Berichtspflicht gegenüber der europäischen Kommission, da sie Dienstleistungsrelevante Regelungen enthält (Genehmigungspflicht, Erfordernis einer Berechtigungskarte). Bezogen auf grenzüberschreitend tätige Dienstleister erscheint eine Rechtfertigung des Genehmigungserfordernisses sowie der Pflicht zum Führen einer Berechtigungskarte zweifelhaft. Eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung mit einer Privilegierung der grenzüberschreitend Tätigen führte zu einer unterschiedlichen Behandlung inländischer und ausländischer Dienstleister, was den ansässigen Gewerbetreibenden schwer vermittelbar sein dürfte. Der Verzicht auf jegliche Kontrolle bei allen Dienstleistungen erscheint aus Sicherheitsgründen als zu weitgehend. Deshalb wird die Aufnahme einer Anzeigepflicht vorgeschlagen, wie sie zuletzt auch in die Musterfriedhofssatzung des Städtetages Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.08.2009) aufgenommen wurde.

Es wird deshalb eine Änderung der Friedhofssatzung vorgeschlagen bei der auf der Genehmigungspflicht sowie die Ausweispflicht verzichtet wird. Vergleichbar der Gewerbeordnung könnte eine Anzeigepflicht aufgenommen werden. Bereits jetzt ist in § 7 Abs. 5 die Möglichkeit vorgesehen, Gewerbetreibenden die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid zu entziehen. Diese Regelung wird umformuliert als Ermächtigungsgrundlage für eine zeitweise oder dauernde Untersagung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen. Die Auswirkungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie sind nachfolgend in der Neufassung der Satzung dargestellt:

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen	§ 7 Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
<p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Betriebe zugelassen, die</p> <p>a) in fachlicher und betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>b) ein entsprechendes Gewerbe angemeldet haben.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden</p>	<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende müssen das gewerbsmäßige Ausführen von Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Stolberg (Rhld.) vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg (Rhld.) anzeigen.</p> <p>(2) Für das Befahren aller dieser Satzung unterliegenden Friedhöfe zu gewerblichen Zwecken ist eine jährliche Auffahrtgebühr zu entrichten. Diese beinhaltet das Auffahren mit einem Betriebsfahrzeug, für jedes weitere Fahrzeug wird eine zusätzliche Gebühr fällig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einzelauffahrtkarten zu erwerben. Die Höhe der Gebühr ist der</p>

<p>Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf schriftlichen Antrag die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.</p>	<p>jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Fahrzeuge dürfen für Auf- und Abfahrten nur die dafür bezeichneten Einfahrten benutzen. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p>
<p>(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Behälter/Abfallsammelkörbe dürfen für diese Zwecke nicht benutzt werden.</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(9) Abfälle, die bei Grabherrichtungen oder Grabinstandsetzungsarbeiten durch Gewerbetreibende anfallen, sind von diesen selbst zu ihren Lasten und Kosten zu beseitigen. Dazu gehören neben pflanzlichen Abfällen auch Verpackungen, Erdaushub und abgeräumte Grabsteine. Die auf den Friedhöfen aufgestellten</p>	<p>(4) Werkzeug und Material darf nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur Abfall oder Abraum, der unmittelbar durch Arbeiten auf dem jeweiligen Friedhof angefallen ist lagern; die Lagerung ist nur an den ihnen hierfür zugewiesenen Stellen zulässig. Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies unverzüglich der örtlichen Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg, nach vorheriger Anhörung des Gewerbetreibenden, die Ausübung von Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Hat ein Beschäftigter wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg dem betreffenden</p>

<p>Behälter/Abfallsammelkörbe dürfen für diese Zwecke nicht benutzt werden.</p> <p>(10) Vor der Ausführung genehmigungspflichtiger Arbeiten (Steinmetz- und Bildhauerarbeiten) ist die schriftliche Genehmigung abzuwarten.</p>	<p>Gewerbetreibenden die weitere Tätigkeit des Beschäftigten auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer untersagen.</p>
<p>(11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung über eine einheitliche Stelle nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz NRW abwickeln.</p>

5. Verwaltungsgebühr für Umbettungen

Diese Änderung der Friedhofssatzung wird gleichfalls zum Anlass genommen, die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Umbettungsanträgen zu normieren. Die Festlegung der Höhe der Gebühr erfolgt in der Friedhofsgebührenordnung.

Bisheriger Satzungstext § 12 Umbettungen	Neuer Satzungstext § 12 Umbettungen
<p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.</p>	<p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.</p>

6. Gestaltungsvorschriften

Die Arbeitsgruppe Friedhöfe schlägt aufgrund des allgemeinen Wandels in der Friedhofs- und Bestattungskultur (Grabpflege) vor, dass Erdbestattungsgrabstätten zukünftig ganzflächig von Stein bedeckt sein dürfen. Ebenso soll es möglich sein, die Grabfläche mit Natursteinschüttungen ganzflächig abzudecken. Bei der ganzflächigen geschlossenen Steinabdeckung soll darauf geachtet werden, dass die Luftzufuhr zur Grabverfüllung nicht unterbunden wird.

Bisheriger Satzungstext § 21 Gestaltungsvorschriften	Neuer Satzungstext § 21 Gestaltungsvorschriften
<p>Abs. 3: Erdbestattungsgrabflächen dürfen bis zu 45 % ihrer Fläche von Stein bedeckt sein; dazu zählen Grabstein, Grabeinfassung, Abdeckplatten und lose Steinschüttungen. Diese Regelung gilt auch für Gräber von Verstorbenen unter 5 Jahren. Sollten in einer Erdbestattungsgrabstätte ausschließlich Urnen beigesetzt werden, gelten trotzdem die Regelungen für Erdbestattungsgrabstätten.</p>	<p>Abs. 3: Erdbestattungsgrabflächen dürfen ganzflächig von Stein bedeckt sein, wobei die Luftzufuhr zur Grabverfüllung nicht unterbunden werden darf. Lose Steinschüttungen müssen aus Naturstein bestehen.</p>

c) Rechtslage:

Europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU-DL-RL), GO, Ortsrecht

d) Finanzierung:

Entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

Entfällt

Im Auftrage:

Braun

 Fachbereichsleiter

1. Nachtragssatzung vom zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 1 Geltungsbereich

§ 1 Abs. (2) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

Neue Nutzungsrechte für Erd- oder Urnenbestattungen als auch Aschenverstreungen und Aschenbeisetzungen in Wahl- und Reihengrabstätten werden auf dem Friedhof Buschmühle nicht mehr vergeben. Vorhandene Rechte an Erd- und Urnengrabstätten auf dem Friedhof Buschmühle bleiben bestehen.

§ 1 Abs. (2.1) erhält folgende Fassung:

Ein Teilbereich des Friedhofes Bergstraße wird für weitere Bestattungen, sowohl Erd- und Urnenbestattungen als auch Aschenverstreungen und Aschenbeisetzungen geschlossen. Für diese Bereiche werden für Wahl- und Reihengrabstätten keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben, vorhandene Nutzungsrechte werden nicht mehr verlängert.

§ 1 Abs. (2.2) erhält folgende Fassung:

Erdbestattungen ohne Sarg, so genannte „Tuchbestattungen“ nach islamischem Glauben, sind nur auf den Friedhöfen Bergstraße und Mausbach innerhalb eines von der Friedhofverwaltung festgelegten Teiles zulässig.

Artikel 2 § 3 Bestattungsbezirke

In Abs. (1) entfällt der Satz:

Der Friedhof Buschmühle steht für das gesamte Stadtgebiet zur Verfügung.

Artikel 3 § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende müssen das gewerbsmäßige Ausführen von Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Stolberg (Rhld.) vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg (Rhld.) anzeigen.

(2) Für das Befahren aller dieser Satzung unterliegenden Friedhöfe zu gewerblichen Zwecken ist eine jährliche Auffahrtgebühr zu entrichten. Diese beinhaltet das Auffahren mit einem Betriebsfahrzeug, für jedes weitere Fahrzeug wird eine zusätzliche Gebühr fällig. Darüber

hinaus besteht die Möglichkeit, Einzelauffahrtkarten zu erwerben. Die Höhe der Gebühr ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Fahrzeuge dürfen für Auf- und Abfahrten nur die dafür bezeichneten Einfahrten benutzen. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Werkzeug und Material darf nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur Abfall oder Abraum, der unmittelbar durch Arbeiten auf dem jeweiligen Friedhof angefallen ist lagern; die Lagerung ist nur an den ihnen hierfür zugewiesenen Stellen zulässig. Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies unverzüglich der örtlichen Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg, nach vorheriger Anhörung des Gewerbetreibenden, die Ausübung von Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Hat ein Beschäftigter wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Stolberg dem betreffenden Gewerbetreibenden die weitere Tätigkeit des Beschäftigten auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer untersagen.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung über eine einheitliche Stelle nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz NRW abwickeln.

Artikel 4 **§ 11 Ruhezeit**

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ruhezeiten betragen für Leichen und Aschen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

Artikel 5
§ 12 Umbettungen

§ 12 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Artikel 6
§ 13 Arten der Grabstätten

§ 13 Abs. (2 b) erhält folgende Fassung:

b) Erd- Reihengrabstätten anonym (nur auf dem Friedhof Bergstraße)

Artikel 7
§ 16 Urnenbeisetzungen

In § 16 Abs. (4) erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Artikel 8
§ 21 Gestaltungsvorschriften

§ 21 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Erdbestattungsgrabflächen dürfen ganzflächig von Stein bedeckt sein, wobei die Luftzufuhr zur Grabverfüllung nicht unterbunden werden darf. Lose Steinschüttungen müssen aus Naturstein bestehen.

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g :

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
30.04.2010	

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 17.05.2010/18.05.2010
Tagesordnungspunkt Nr. A) 19. / A) 26.
Betreff: Friedhofsgebührenordnung 2010

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhd.) - Friedhofsgebührenordnung 2010 - gemäß Anlage 2.

Die der Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation ist Grundlage der Beschlussfassung.

b) Sachverhalt:

In Stolberg werden die Friedhofsgebühren (insbesondere die Nutzrecht- und Trauerhallengebühren) bereits über Jahre nach dem Willen des Rats subventioniert. Der hierzu rechtlich erforderliche Abwägungsprozess erfolgte jeweils im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen. Die drohende Überschuldung der Stadt Stolberg engt jedoch heute diesen bisherigen Handlungsspielraum derart ein, dass nach Vorgabe durch die Kommunalaufsicht nur noch 100%ig kostendeckende Gebühren beschlossen werden können. Hier muss sich die Stadt widerspruchslos entgegenhalten lassen, dass sie neben einem Zentralfriedhof noch 15 weitere Ortsteilfriedhöfe betreibt und unterhält.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe Friedhöfe Lösungsansätze erarbeitet (sh. separate Vorlage zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen), die auch Einfluss auf die Höhe der Gebühren haben.

A. Gebührenkalkulation 2010 (Allgemeines)

Die Betriebsabrechnung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe schließt für das Jahr 2008 mit einem Defizit von über 636.000 EUR zu Lasten des allgemeinen Haushalts ab.

Darin ist nicht der Anteil des sogenannten "öffentlichen Grüns" enthalten, der für 2008 rd. 320.000 EUR betrug und ebenfalls aus den allgemeinen Haushaltsmitteln gestellt wird. Für Friedhöfe wird angenommen, dass diese nicht nur reinen Bestattungszwecken dienen, sondern auch in gewissem Rahmen Funktion als öffentliches Grün haben. Deshalb wird bei der Kalkulation der Nutzungsrechtsgebühren vorweg ein sog. Park- und Grünflächenanteil abgezogen.

Für die Gebührenkalkulation 2010 wurde, wie auch in den Vorjahren, ein realistischer Grünflächenanteil nach dem Wuppertaler Modell von 24 % angesetzt.

Zur Vermeidung von jährlichen Gebührensprüngen wurde bei der Gebührenkalkulation für 2010 erstmals mit dem Ziel einer Verstetigung der Gebühr beim Ansatz der Kosten des Techn. Betriebsamtes (TBA) auf einen 5 Jahre umfassenden Zeitraum zurückgegriffen, und zwar wurde ein Mittelwert aus den zum Kalkulationszeitpunkt vorliegenden Betriebsergebnissen der letzten 3 Jahre (2006 - 2008) sowie auf die Hochrechnungen des Kalkulationsjahres und des Vorjahres (2009 - 2010) gebildet. Allein für die Kalkulation 2010 ergibt sich dadurch ein um rd. 130.000 € niedrigerer Kostenansatz als es bei einem ausschließlichen Rückgriff auf das Betriebsergebnis 2008 der Fall wäre.

Dennoch führt die für das Jahr 2010 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Kostendeckung) aufgestellte Kalkulation der Friedhofsgebühren zu höheren Gebührensätzen als den zurzeit geltenden. Diese Gebührenbedarfsberechnung (Gebührenkalkulation) ist Grundlage für die vom Rat zu beschließende Gebührensatzung.

Zu den einzelnen Gebührenarten ist anzumerken:

1. Nutzungsrechtgebühren

Mehrere Jahre nach Einführung der "amerikanischen" und "anonymen" Gräber steht fest, dass der Pflege-Mehraufwand für diese Bestattungsformen tatsächlich um einiges höher ist, als es bei der Einführung dieser Bestattungsart angenommen wurde. Die erforderlichen Korrekturen wurden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt .

Da der gesamte Gebührenbereich "Nutzungsrechtgebühren" bislang nach der politischen Beschlussfassung subventioniert wurde, erfolgt keine Einrechnung von Vorjahres-Defiziten.

2. Bestattungsgebühren

Die bereits bei der Kalkulation 2009 festgestellten notwendigen Änderungen (Anpassung an den tatsächlichen Zeitaufwand nach den Aufzeichnungen des TBA sowie Korrektur des Fallzahlenansatzes) führen auch für das Kalkulationsjahr 2010 zu höheren Gebühren für alle angebotenen Bestattungsarten.

Der für die noch geltende Gebühr angesetzte Zeitaufwand für die einzelnen Bestattungsarten war nach den Aufzeichnungen des Techn. Betriebsamtes sowohl nach oben als auch unten zu korrigieren, wodurch insbesondere die Urnenbestattungen teurer werden.

Maßgeblich jedoch für das von den Vorjahreskalkulationen 2006 bis 2008 abweichende Ergebnis für die Bestattungsgebühren ist die Korrektur der Fallzahlen. Bei den Vorjahres-Kalkulationen wurde Bezug genommen auf die Nutzrecht-Fallzahlen statt auf die Anzahl der Bestattungsfälle. Dadurch wurden bei den Erdbestattungen ca. 100 Fälle mehr angenommen, als es tatsächlich waren. Der korrekte Fallzahlenansatz führt zu höheren Gebühren für 2010 bei allen Bestattungsarten.

3. Samstagsgebühr

Die in 2007 beschlossene Senkung bei der Samstagsgebühr beruhte auf einer methodisch falschen Ermittlung. Die tatsächlichen Kosten liegen wesentlich höher, was auch im Vergleich mit anderen Gemeinden deutlich wird, in denen städt. Mitarbeiter samstags Bestattungen durchführen.

4. Trauerhallengebühr

Dieser Gebührenbereich umfasst neben der Trauerhallennutzung auch die Aufbewahrung der Urnen und Särge. Nach der Kostenrechnung sind deutliche Erhöhungen der bisherigen Gebührensätze erforderlich. Grund hierfür sind die hohen Kosten - für alle Trauerhallen rd. 280.000 €, davon 131.000 € für den lfd. Betrieb - in Verbindung mit den weiterhin rückläufigen Fallzahlen. Die Halbierung der bereits subventionierten Trauerhallengebühr im Vorjahr führte zwar nicht in dem erhofften Ausmaß zu einer vermehrten Annahme des Angebots. Nichtsdestotrotz war ein Anstieg der Trauerhallennutzung von 38% in 2008 auf 47% zu verzeichnen, in den Jahren 2006 und 2007 - also noch vor einer Halbierung der Gebühr - lag dieser Anteil aber noch bei 48% bzw. 49%. Damit ist offensichtlich, dass einerseits die Höhe der Gebühr das Verhalten der trauernden Angehörigen beeinflusst, aber auch andererseits ein allgemeiner Wandel in der Bestattungskultur für den generellen Fallzahlenrückgang mitverantwortlich ist.

Die finanzpolitische Vorgabe kostendeckende Gebühren zu erheben, beinhaltet auch den Wegfall der bisher praktizierten Ermäßigungsregelung für die "kleinen" Trauerhallen, d. h. auf den Friedhöfen Zweifall, Werth, Schevenhütte, Donnerberg, Atsch, Büsbach oder Münsterbusch steigt die Gebühr für die Trauerhallennutzung von bisher 64 € um mehr als das Zehnfache. Ein drastischer Fallzahlenrückgang liegt auf der Hand, bereits heute kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die kalkulierte Gebühreneinnahme nicht erreicht werden wird.

Die insgesamt rückläufige Nutzung der Trauerhallen führt bei vollkostendeckender Kalkulation zu steigenden Gebührensätzen, die wiederum dazu führen, dass die Nachfrage aufgrund der Gebührenhöhe weiter sinkt. Neben Kosten senkenden Maßnahmen, die in ihrer radikalsten Form - wie beabsichtigt - in einem Verkauf der Trauerhallen bestehen, zeigt die KGST noch den Weg auf, durch eine Umstellung der Kalkulation zunächst auf vollkostendeckende Gebühren zu verzichten, um die Nachfrage nicht gegen Null zu fahren. Im Sinne der betriebswirtschaftlichen kurzfristigen Preisuntergrenze könnten - so die KGST - die Gebühren so bemessen werden, dass sie die durch die Leistungserstellung verursachten variablen Kosten decken (Personal-, Energie-, Reinigungskosten, Instandhaltung usw.). Als Fixkosten verbleiben dann beispielsweise die kalkulatorischen Kosten, die vom allgemeinen Haushalt zu tragen sind (vgl. Anlage 3).

B. Gebührenkalkulation 2010 (Änderungen ab 2010)

Die Gebührenkalkulation 2010 (Anlage 1) nimmt die in der Vorlage über die Sanierung vorhandener Friedhöfe vorgestellten Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen auf und berücksichtigt folgende Veränderungen:

- ▶ Herausnahme der Trauerhalle Buschmühle aus der Gebührenkalkulation, d. h. bei der Kalkulation der Trauerhallengebühr fallen die auf die Trauerhalle Buschmühle entfallenden kalkulatorischen Kosten und Betriebskosten, die sich zusammen auf insgesamt rd. 90.000 EUR belaufen, weg;
- ▶ die Herausnahme von Teilflächen Buschmühle führt zu einer Kostenreduzierung von rd. 24.000 EUR;
- ▶ Bau einer Drainage am Friedhof Bergstraße, wodurch die Gebührenkalkulation für 2010 auf der Kostenseite mit rd. 26.500 EUR belastet wird.

Ebenfalls wurde die in der zur Beschlussfassung vorgelegten 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung Verkürzung der Ruhezeiten bei der Gebührenkalkulation 2010 umgesetzt.

Die verkürzten Ruhezeiten führen langfristig erst zu niedrigeren Gebühren, für 2010 macht sich die Verkürzung durch Verschiebungen innerhalb der Nutzungsgebühren bemerkbar:

- Urnengräber werden billiger (zwischen 120 und 170 EUR),
- Erdgräber werden teurer (zwischen 250 und 380 EUR)

C. Friedhofsgebührenordnung 2010

Da nicht nur die Gebührensätze verändert werden, sondern auch inhaltliche und redaktionelle Anpassungen an die Friedhofssatzung erforderlich sind, erfolgt der Erlass einer komplett neuen "Friedhofsgebührenordnung 2010".

Die wesentlichen Änderungen sind:

- ▶ Die Verwendung der Begriffe "Grab", "Grabstätte" ,"Grabstelle" in Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung wird vereinheitlicht.
- ▶ Die Nutzungsdauer ist bereits abschließend in der Friedhofssatzung geregelt und wird deshalb aus der Friedhofsgebührenordnung (§ 5 - Nutzungsdauer -) genommen. Dafür erfolgt in § 3 - Wahlgrabstätten - ein Hinweis auf die Dauer der erworbenen Nutzungsrechte.
- ▶ Die Ermäßigungsregelung für die "kleinen" Trauerhallen im bisherigen § 8 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- ▶ Die Regelung über die Verlängerung von Nutzungsrechten in § 3 wird entsprechend der Rechtsauffassung des Verwaltungsgericht Aachen so ergänzt, dass in der Gebührenordnung eine monatsgenaue Berechnung festgelegt wird.
- ▶ Durch die Änderung des § 7 in der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 18.01.09 ist es zwangsläufig erforderlich, den bisherigen § 10 (jetzt § 9) der Friedhofsgebührenordnung um die Gebühr für das Befahren der Friedhöfe zu gewerblichen Zwecken zu erweitern. So soll für das Befahren mit einem Betriebsfahrzeug eine jährliche Auffahrtgebühr in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt werden. Für jedes weitere gewerbliche Fahrzeug wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro fällig. Einzelauffahrtkarten können zu einem Preis von 5,00 Euro bei der Friedhofsverwaltung erworben werden. In Absatz 3 wird die Gebühr für die Grabstellenpflege an die aktuellen Verrechnungssätze angepasst.
- ▶ Zur Festlegung einer Verwaltungsgebühr für Umbettungen wird ein weiterer Absatz 4 an § 9 angehängt. Die Friedhofsverwaltung befasst sich mit mindestens insgesamt 90 Minuten pro Antrag (interne Prüfung, Aufsicht vor Ort pp.), so dass korrespondierend zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt für die Antragsbearbeitung eine Gebühr von 60,00 Euro festgelegt wird.

Der als **Anlage 2** beigefügte Entwurf der Friedhofsgebührenordnung 2010 berücksichtigt alle vorstehenden Änderungen.

c) Rechtslage/

d) Finanzierung:

Die Grundlagen der Kalkulation 2010 wurden Ende letzten Jahres durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schneider und Zajontz testiert.

Angewandte Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) und das Bestattungsgesetz sowie die Gemeindeordnung (GO NRW).

Mit zunehmender Verschlechterung der gesamten Haushaltssituation ist die Bedeutung der Gebühreneinnahmen als eigenständige Finanzquelle der Stadt gestiegen. Ziel der Stadt muss die abgabenrechtlich zulässige und zurzeit haushaltsrechtlich gebotene **Vollkostendeckung** sein. Die nunmehr gebotene Gebührengestaltung ist nicht gleichzusetzen mit einer kostentreibenden oder gar gewinnorientierten Gebührenpolitik.

Das Kostendeckungsgebot für öffentliche Einrichtungen ist in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW festgeschrieben. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird.

Gleichwohl bleibt es grundsätzlich den Städten überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben. Dies korrespondiert mit § 10 der GO NRW, wonach die Stadt ihre Einkünfte so zu verwalten hat, dass die Stadtfinanzen gesund bleiben, aber auch gleichzeitig die gesetzliche Verpflichtung normiert wird, auf die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Anlage 3 zeigt auf, welche finanziellen Auswirkungen eine Reduzierung der Trauerhallengebühr (mit Ausnahme der Urnenaufbewahrung) auf die reinen Betriebskosten unter gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Ermäßigungsregelung der Stadt hätte (ca. 89.500 €). Ebenfalls ist der Kostenumfang (knapp 2.000 €) dargestellt, den die bislang durchgehend beschlossene Subvention der Erdbestattung bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren einnehmen würde.

Der Rat der Stadt hat seine Entscheidung über die Höhe der Friedhofsgebühren im Rahmen der gesamten Haushaltsberatungen zu treffen. Nur dadurch kann beurteilt werden, inwieweit Sozialverträglichkeit und die damit verbundene Belastung des allgemeinen Haushalts tragbar sind.

Im Auftrag



Braun

Leiter Fachbereich 2

A

- Friedhofsgebührenordnung 2010 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der **Rat der Stadt Stolberg (Rhld.)** in seiner **Sitzung am 18.05.2010** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) beschlossen:

§ 1

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen für Erdbestattungen gelten auch für muslimische Erdbestattungen.

§ 2 -Reihengrabstätten

(1) Die Gebühren betragen für die Bereitstellung einer

- | | |
|---|------------|
| a) Erd-Reihengrabstätte | |
| aa) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 2.074,00 € |
| ab) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 1.277,00 € |
| ac) bei anonymer Beisetzung | 2.612,00 € |
| ad) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen
(<i>nicht in der Gebühr enthaltenen</i>) Gedenkplatten | 2.918,00 € |
| ae) für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus
Schwangerschaftsabbrüchen | 314,00 € |
| b) Urnen-Reihengrabstätte | 1.254,00 € |
| ba) bei anonymer Beisetzung | 1.293,00 € |
| bb) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen
(<i>nicht in der Gebühr enthaltenen</i>) Gedenkplatten | 1.492,00 € |

(2) Findet in einer bereits belegten Erd-Reihengrabstätte eine Urnenbeisetzung statt, ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Erd-Reihengrabstätte eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.

§ 3 - Wahlgrabstätten

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Erd-Wahlgrabstätte (einstellig) für 30 Jahre | 3.111,00 € |
| b) Erd-Wahlgrabstätte (zweistellig) für 30 Jahre | 6.222,00 € |
| c) für jede weitere Erd-Wahlgrabstelle für 30 Jahre | 3.111,00 € |
| d) für jede Urnen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre | 1.775,00 € |

- (2) Findet die Belegung einer Erd-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (3) Findet die Belegung einer Urnen-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/20 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die Urnen-Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (4) Findet in einer bereits belegten Erd-Wahlgrabstätte die Urnenbeisetzung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist zum einen für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten; zum anderen ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Wahlgrabstelle eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.
- (5) Die Berechnung der anteiligen Nutzungsgebühren erfolgt monatsgenau.

§ 4 - Aschenbeisetzungen ohne Urne

Die Gebühren betragen für die Bereitstellung von

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Streifelder für Aschen | 1.224,00 € |
| b) | Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urne | 1.275,00 € |

§ 5 -Kriegsgräber

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegs- und Zivilopfergrabstätten werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 - Bestattungsgebühr

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von mehr als 5 Jahren</u> | |
| | 1. Grundgebühr | 785,00 € |
| | 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 172,00 € |
| | für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von bis zu 5 Jahren</u> | |
| | 1. Grundgebühr | 425,00 € |
| | 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 65,00 € |
| b) | für die Beisetzung von | |
| | - Urnen, | |
| | - Aschen ohne Urnen, und | |
| | - Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen | |
| | 1. Grundgebühr | 207,75 € |
| | 2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzungen an Samstagen | 65,00 € |
| c) | für die Beisetzung von Aschen auf Streifeldern | |
| | 1. Grundgebühr | 137,00 € |
| | 2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzung an Samstagen | 65,00 € |

§ 7 - Trauerhallen

- (1) Bis zur Beisetzung betragen die Gebühren für die Aufbewahrung
 - a) eines Sarges in einer Leichenkammer/Leichenhalle 423,00 €
 - b) einer Urne in einer Leichenkammer/Leichenhalle 14,70 €.
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten beträgt die Gebühr 654,00 €.

§ 8 - Grabzeichen

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinfassungen beträgt 57,60 €.
- (2) Die gleiche Gebühr ist für die nachträgliche Genehmigung von Grabeinfassungen auf Gräbern mit bereits vorhandenen Grabzeichen zu zahlen.

§ 9 - Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung einer Leichenhalle zum Sezieren wird eine Gebühr nicht erhoben, sondern der tatsächliche Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
- (2)
 - a) Die Gebühr für die schriftliche Gestattung zum Befahren von Friedhöfen durch Privatpersonen (Ausnahmegenehmigung "G"/"aG" - 2 Jahre gültig) beträgt 13,00 €.
 - b) Für die schriftliche Gestattung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Betriebsfahrzeug zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr:

Auffahrt Hauptkarte - 1 Jahr gültig	150,00 €
Auffahrt Nebenkarte - 1 Jahr gültig	25,00 €
Auffahrt Einzelkarte	5,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Grabstellenpflege nach antragsgemäßer Einebnung der Grabstätte beträgt für jedes Jahr der Pflege
 - a) bei einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte 156,00 €
 - b) bei einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte 117,00 €
 - c) bei einer Erd-Reihengrabstätte 117,00 €
 - d) bei einer Urnen-Wahlgrabstätte 117,00 €
 - e) bei einer Urnen-Reihengrabstätte 117,00 €.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags nach § 12 der Friedhofssatzung (Umbettungen) wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 10 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) der Antragsteller,
 - b) wer die Benutzung des Friedhofs und/oder der Bestattungseinrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - c) wer die Kosten der Bestattung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Verleihung des Nutzungsrechtes oder durch die Bestattung, im übrigen mit der Beendigung des die Benutzungsgebühr begründenden Tatbestandes. Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten; liegt kein Bestattungsfall vor und/oder ist nichts anderes bestimmt, richtet sie sich nach den Gebührensätzen, die bei Leistungserbringung gelten. Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister erteilt und dem Zahlungspflichtigen (Gebührensschuldner) bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Stolberg zu zahlen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) - Friedhofsgebührenordnung 2009 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den xx.05.2010
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Modell	Fallzahlen	0. zum Vergleich Einnahme bei bisheriger Gebühr	1 Verringerung Bmühle, Drainage Bergstr. Kürzere Ruhefristen	2 wie 1 aber lfd. Kosten bei TH	3 wie 2, plus Subvention Kinderbestattung
1. Nutzungsrechte		636.688,00 €	903.478,00 €	903.478,00 €	901.964,00 €
Einzelwahlgrab	24	1.920,00 €	3.111,00 €	3.111,00 €	3.111,00 €
Doppelwahlgrab	37	3.840,00 €	6.222,00 €	6.222,00 €	6.222,00 €
Urnenwahlgrab	90	1.478,50 €	1.775,00 €	1.775,00 €	1.775,00 €
Reihengrab	35	1.095,00 €	2.074,00 €	2.074,00 €	2.074,00 €
Urnenreihengrab	59	875,00 €	1.254,00 €	1.254,00 €	1.254,00 €
amerikanisches Reihengrab	13	1.595,00 €	2.918,00 €	2.918,00 €	2.918,00 €
amerikanisches Urnenreihengrab	100	1.230,00 €	1.492,00 €	1.492,00 €	1.492,00 €
anonymes Reihengrab	1	1.470,00 €	2.612,00 €	2.612,00 €	2.612,00 €
anonymes Urnenreihengrab	70	1.013,50 €	1.293,00 €	1.293,00 €	1.293,00 €
Aschenstreufeld	1	974,00 €	1.224,00 €	1.224,00 €	1.224,00 €
Asche ohne Urne	1	974,00 €	1.275,00 €	1.275,00 €	1.275,00 €
Leibesfrüchte	1	105,00 €	314,00 €	314,00 €	155,00 €
Kindergrab	2	330,00 €	1.277,50 €	1.277,50 €	600,00 €
Urnen in vorhandenen Gräbern	19	350,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €
2. Bestattungen		112.127,00 €	175.776,75 €	175.776,75 €	175.376,75 €
Kindergräber	2	156,50 €	425,00 €	425,00 €	225,00 €
Erdgräber	108	658,00 €	785,50 €	785,50 €	785,50 €
Urnengräber	431	94,00 €	207,75 €	207,75 €	207,75 €
Streufeld Asche	1	48,00 €	137,00 €	137,00 €	137,00 €
Asche o. Urne	1	94,00 €	207,75 €	207,75 €	207,75 €
Leibesfrüchte	1	94,00 €	207,75 €	207,75 €	207,75 €
3. Samstagsgebühr		2.071,55 €	3.926,00 €	3.926,00 €	3.926,00 €
Reihen- u. Wahlgräber	13	91,35 €	172,00 €	172,00 €	172,00 €
Kindergräber	1	34,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00 €
Urnengräber...	25	34,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00 €
4. Trauerhallen		33.490,00 €	195.634,50 €	106.179,50 €	106.179,50 €
Aufbewahrung Säрге	85	64,00 €	423,00 €	253,00 €	253,00 €
Aufbewahrung Urnen	185	5,00 €	14,70 €	14,70 €	14,70 €
Trauerhallen	240	175,00 €	654,00 €	390,00 €	390,00 €
Trauerhallen -verbilligt - *	85	64,00 €	- €	253,00 €	253,00 €
5. Verwaltungsgebühren		9.720,00 €	11.118,40 €	11.118,40 €	11.118,40 €
Grabmalgenehmigungen	184	50,00 €	57,60 €	57,60 €	57,60 €
Fahrerlaubnisse (nachrichtlich)	40	13,00 €	13,00 €	13,00 €	13,00 €
Erlöse (ohne Fahrerlaubnisse)		799.016,55 €	1.289.413,65 €	1.199.958,65 €	1.198.044,65 €
Kostendeckungsgrad		68,83%	100,00%	94,32%	94,20%
WENIGER		-490.397,10 €		-89.455,00 €	-1.914,00 €

* keine zusätzliche Inanspruchnahme, Fallzahl ist bei kostendeckender Kalkulation oben enthalten

Datum 30.09./10	Drucksache-Nr.
--------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rates

am

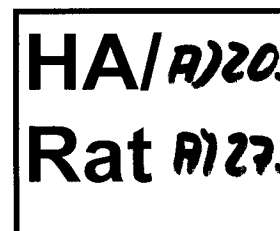
17.05.2010/18.05.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

A)20.

Betreff

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 – 7 . LWG NRW vom

**a) Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 – 7 LWG NRW vom

2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/ Der Rat beschließt zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus § 61a LWG zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen:

- **Die Beratung der Anschlussnehmer und Kontrolle der Prüfergebnisse durch Personal des Tiefbauamtes.**
- **Die Einrichtung einer Stelle Bau-Ing./ Techniker im Tiefbauamt zu den vorgenannten Aufgaben.**
- **Die als Anlage beigefügte Satzung zur Einteilung des Stadtgebietes für die Prüfungsfristen.**

b) Sachverhalt:

Aufgrund LWG § 61a (Gesetzestext s. Anlage) ist die Stadt verpflichtet, die Dichtheitsprüfungen an erdüberdeckten oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken durch Beratung zu unterstützen und die Ergebnisse zu kontrollieren. Zur Beratung gehört die Organisation von Bürgerinformationsveranstaltungen; hier muss mit mindestens zwei Veranstaltungen pro Prüfgebiet gerechnet werden. Weiterhin ist es vielfach erforderlich, die Videoaufnahmen und Prüfprotokolle durch einen Mitarbeiter der Stadt zu beurteilen und über die Sanierungsmöglichkeiten und Sanierungsangebote in einem persönlichen Gespräch im Rathaus oder vor Ort zu beraten.

Erste Erfahrungen in der Stadt und in Nachbarkommunen zeigen, dass eine objektive, firmenunabhängige Beratung zur Auswahl geeigneter Sanierungsverfahren dringend erforderlich ist. Es wird zurzeit mit einem durchschnittlichen Beratungsaufwand von ca. 2 Stunden pro Grundstück gerechnet.

Zu den weiteren Tätigkeiten des Mitarbeiters der Stadt Stolberg gehört die Pflege einer Datenbank, die Archivierung der zugesandten Unterlagen, die Einleitung von Mahn- bzw. Bußgeldverfahren und die Erstellung von Informationsbroschüren. Bei 13.500 angeschlossenen Grundstücken im Stadtgebiet ist diese Beratung mit dem vorhandenen

Personal nicht zu leisten. Es wird daher zusätzliches Personal benötigt. In einem ersten Schritt soll - wie in vielen Nachbarkommunen bereits geschehen - ein zusätzlicher Bauingenieur oder Bautechniker eingestellt werden.

Die Kosten hierfür sind gem. LWG § 53c (Gesetzestext s. Anlage) in die Abwassergebühr einzurechnen.

Gem. LWG § 61a (5) soll die Stadt durch Satzung Zeiträume für die erstmalige Prüfung von abgegrenzten Teilen ihres Gebietes festlegen. Hierbei soll sie sich an die Sanierungs- oder Untersuchungsmaßnahmen in Bezug auf die öffentliche Kanalisation zeitlich anlehnen. Bei Anlagen in Wasserschutzgebieten dürfen die Zeiträume nicht nach dem 31.12.2015 enden. In der als Anlage beigefügten Satzung sind daher die Stadtteile, die teilweise in Wasserschutzzonen liegen, zeitlich als Erste berücksichtigt.

Das Stadtgebiet wird in folgende Prüfgebiete eingeteilt:

Atsch, Breinig, Breiniger Berg, Büsbach, Donnerberg, Dorff, Gressenich, Mausbach, Münsterbusch, Oberstolberg, Schevenhütte, Unterstolberg, Velau-Steinfurt, Venwegen, Vicht, Werth und Zweifall.

Die Stadtteile Mausbach, Gressenich, Breiniger Berg, Venwegen, Schevenhütte und Vicht liegen teilweise in Wasserschutzgebieten. Hier sind die privaten Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit zu prüfen.

Es werden folgende Fristen per Satzung festgelegt:

Mausbach	bis 31.12.2012
Forsthaus Schwarzenbruch	bis 31.12.2012
Gressenich	bis 31.12.2013
Breiniger Berg und Venwegen	bis 31.12.2014
Vicht und Schevenhütte	bis 31.12.2015

Die Teilgebiete werden in den beiliegenden Plänen dargestellt.

Nach LWG §61a (3) Satz 5 hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung wird in der einzelnen Gebietssatzung festgelegt. Die Prüfbescheinigung ist innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Dichtheitsprüfung, spätestens zum Ablauf der Prüffrist der Stadt vorzulegen. In den Satzungen werden die anzuwendenden Prüfmethode aufgeführt.

c) Rechtslage:

Siehe unter Sachverhalt.

d) Finanzierung:

Der gesamte entstehende Aufwand wird über die Abwassergebühr refinanziert (LWG § 53c).

e) Personelle Auswirkungen:

Siehe unter Sachverhalt.

i. A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

§61 a LWG NRW

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser sind nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Grundstückes, in dem die Leitungen verlegt sind, aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder

2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft. Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 fest legen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des §61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen

Satzung
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen gemäß §61a Abs. 3-7
LWG NRW der Stadt Stolberg vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW., S. 380) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Stolberg in der Sitzung am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Veranlassung

1. Die Stadt Stolberg muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
2. Die Stadt Stolberg soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn
 1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.
3. Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2
Geltungsbereich:

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in den Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, gekennzeichneten Bereiche.

2. Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser bis zum öffentlichen Kanal. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
3. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Fristenbestimmung

1. Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung für die in § 2 Abs. 1 durch Plan gekennzeichnete Teilgebiete ist spätestens in

a) Mausbach	bis zum 31.12.2012
b) Forsthaus Schwarzenbruch	bis zum 31.12.2012
c) Gressenich	bis zum 31.12.2013
d) Breiniger Berg und Venwegen	bis zum 31.12.2014
e) Vicht und Schevenhütte	bis zum 31.12.2015

durchzuführen.

1. Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Stolberg unterrichtet die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
2. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Stolberg vorzulegen.
3. Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

4. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
- 1) Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
 - 2) Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
 - 3) Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Ergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 - 4) Datum der Prüfung.
 - 5) Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

1. Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
2. Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

3. Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Stolberg nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

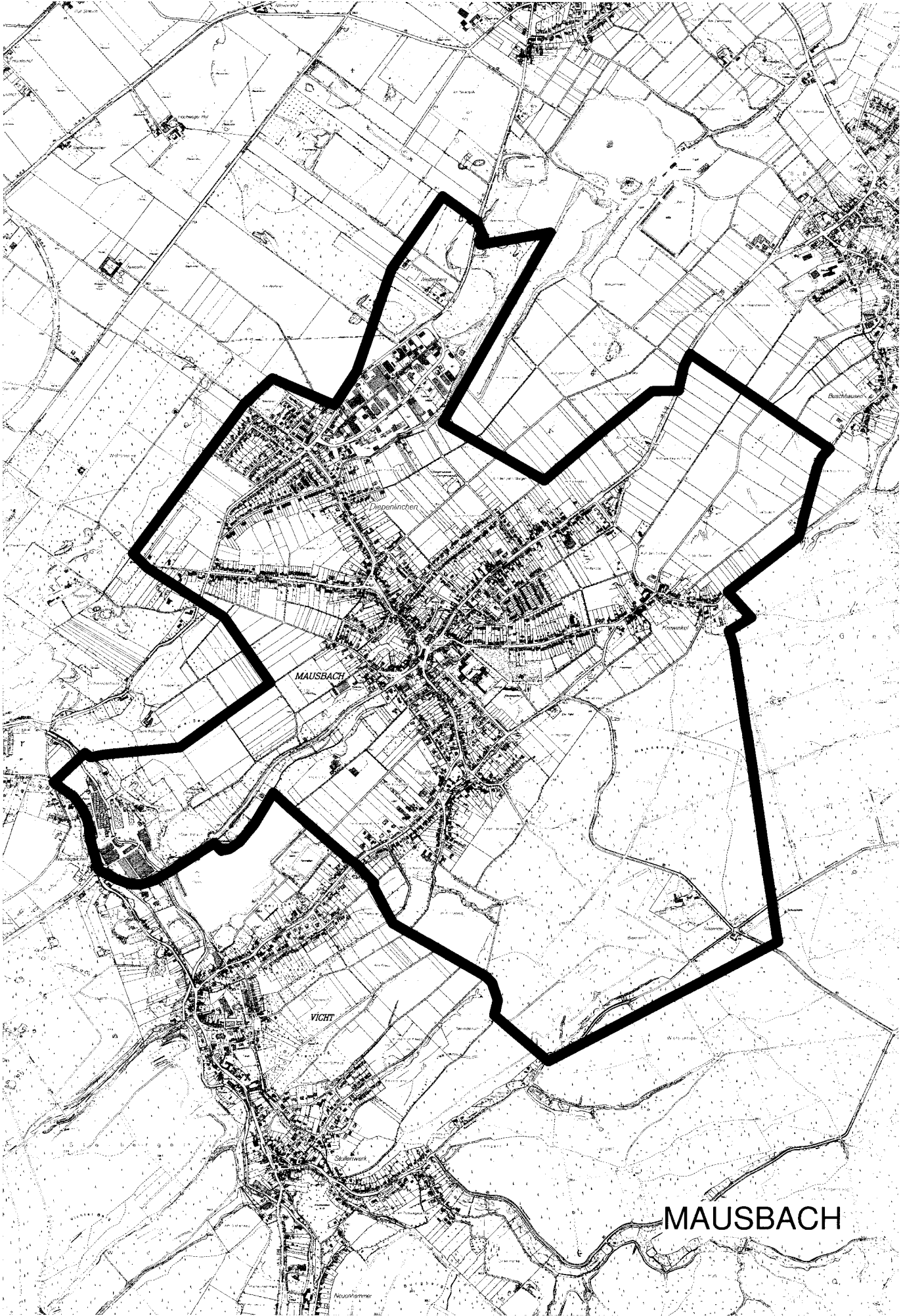
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

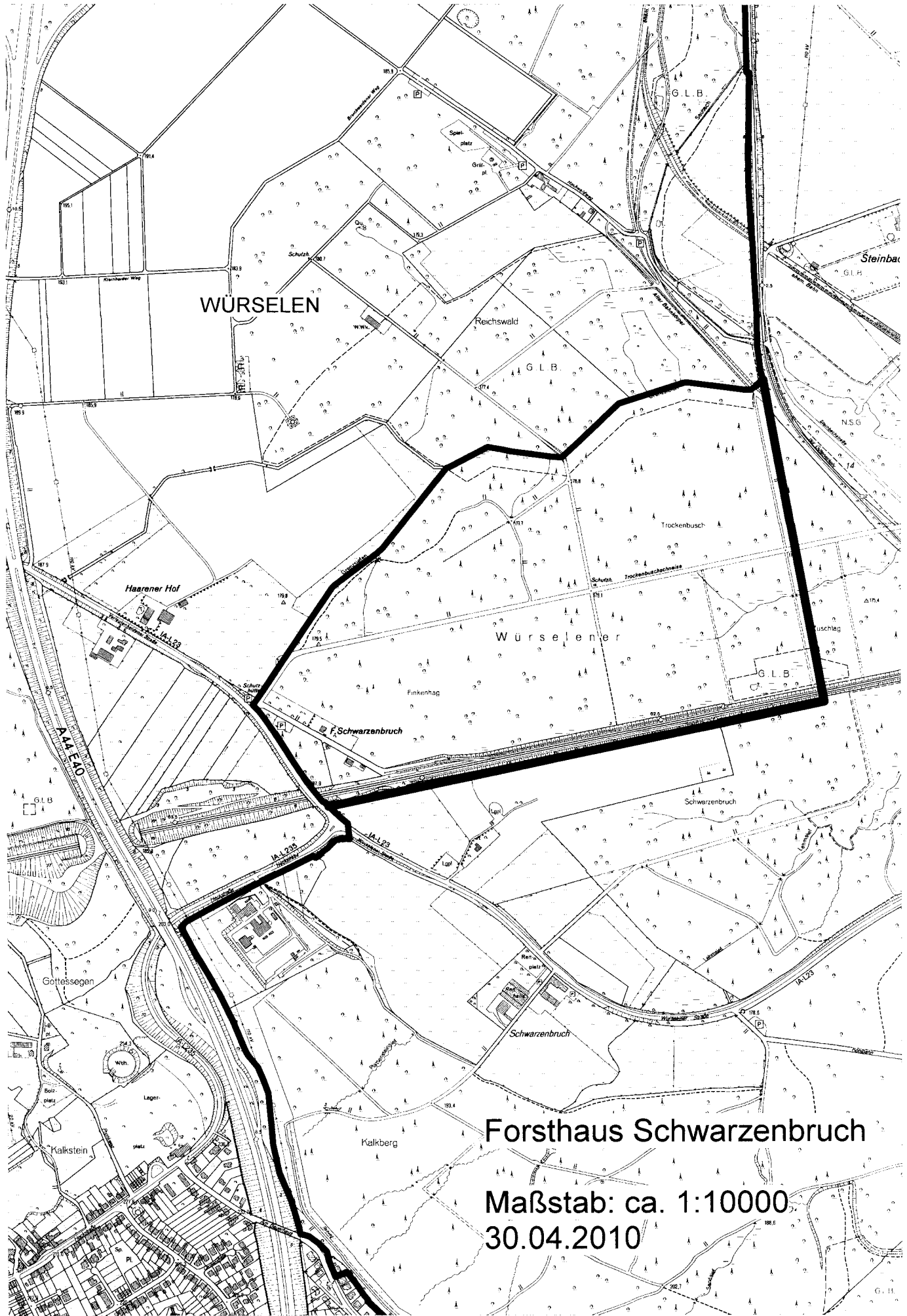
Stolberg, den

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler



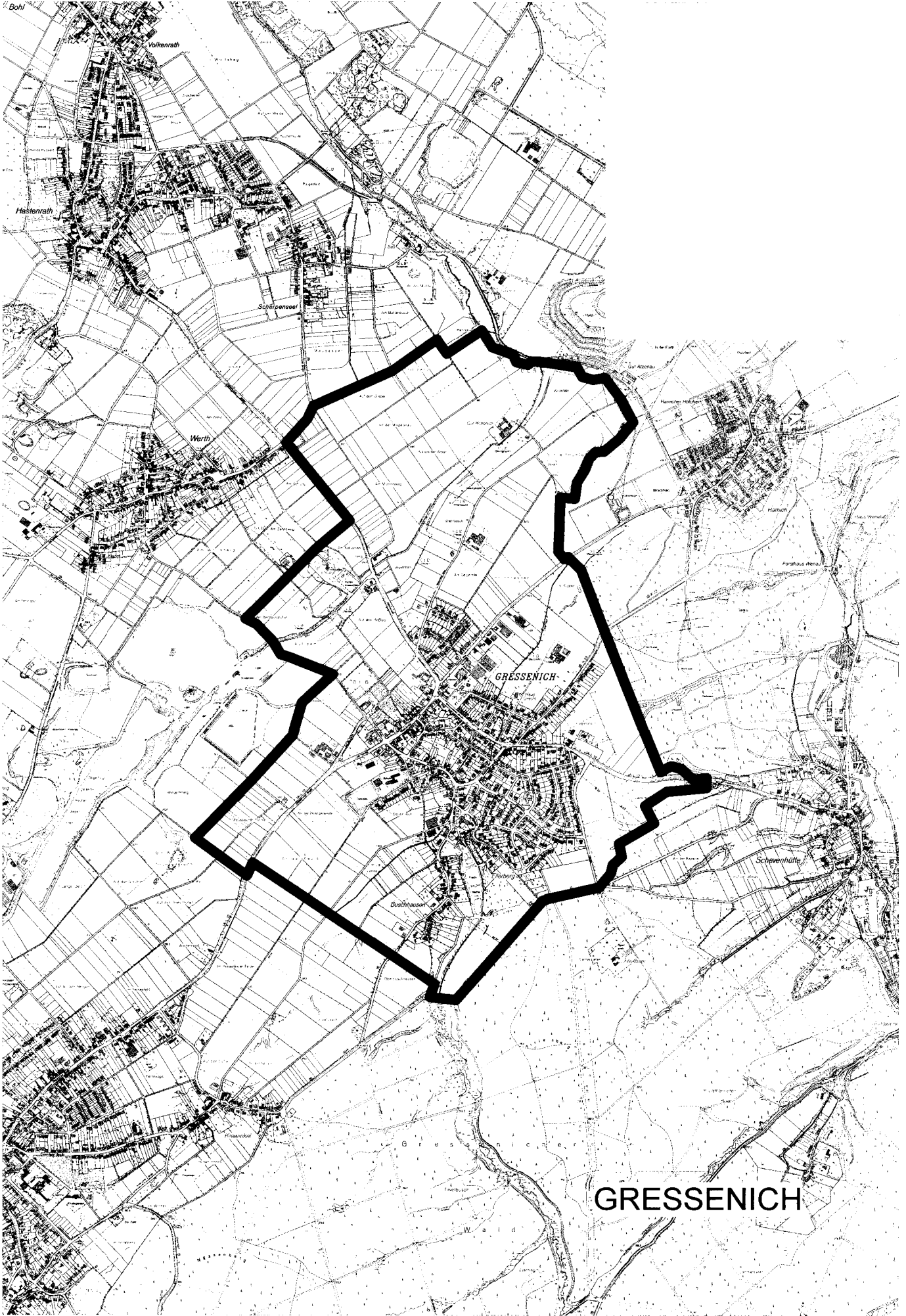
MAUSBACH



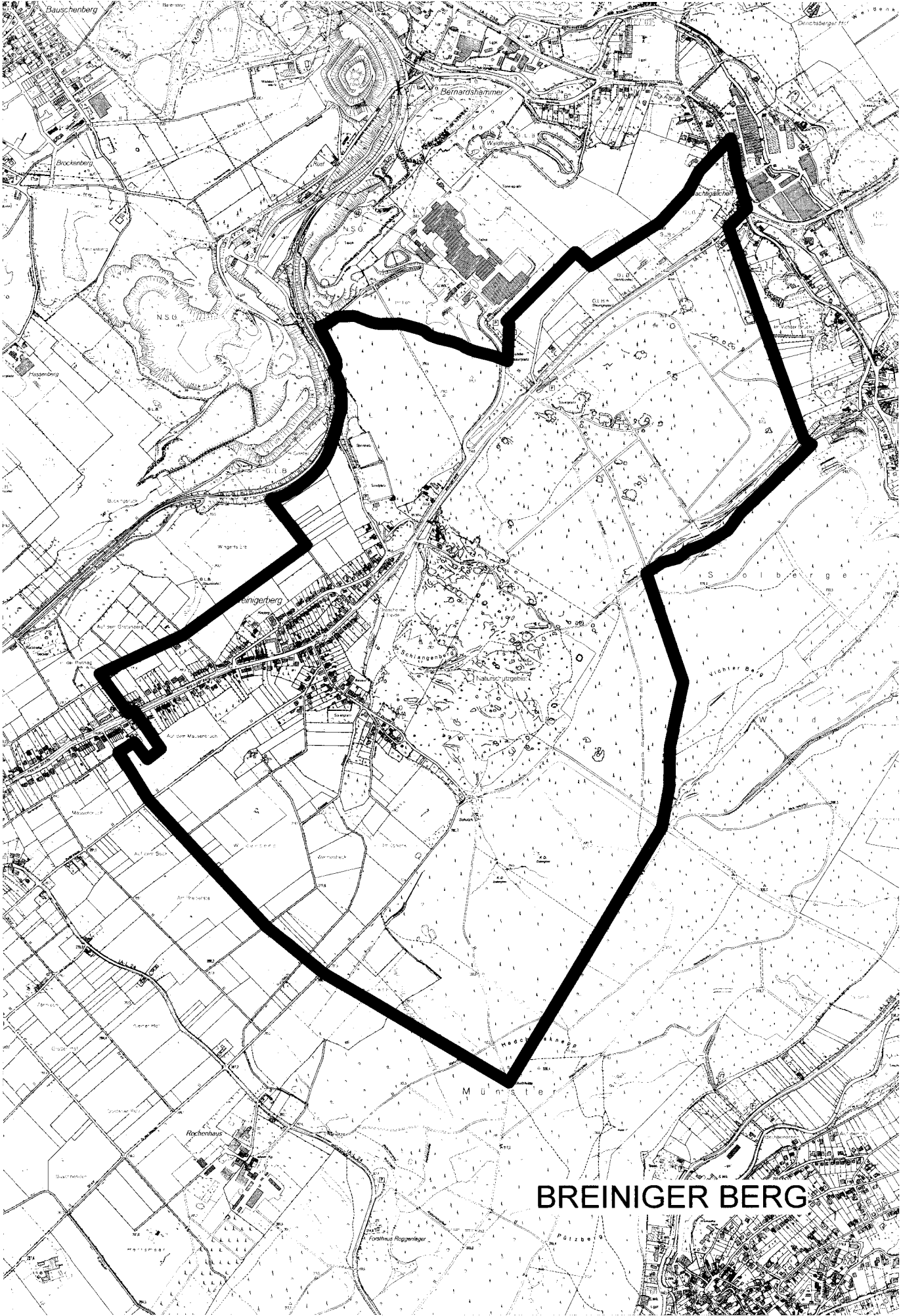
WÜRSELEN

Forsthaus Schwarzenbruch

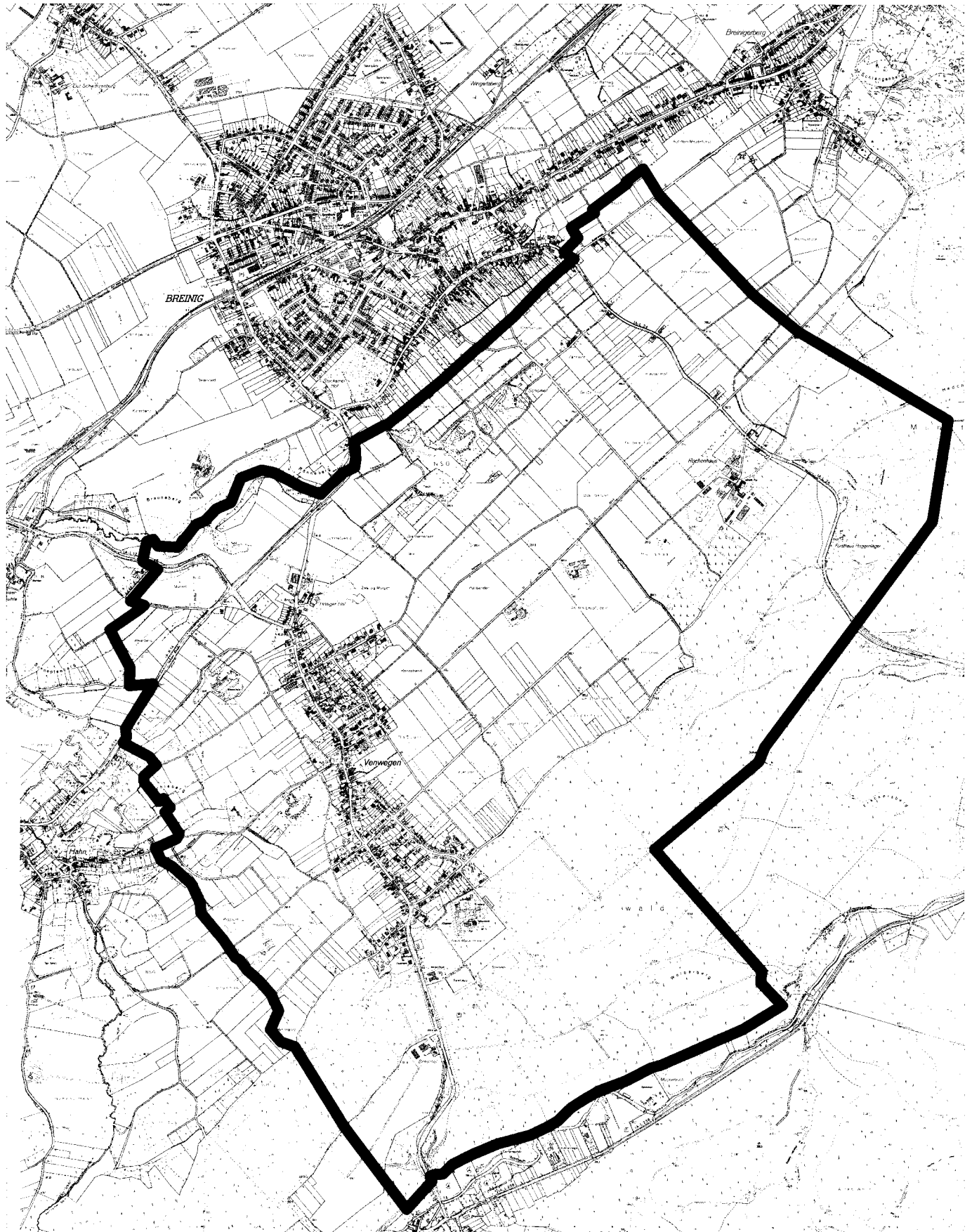
Maßstab: ca. 1:10000
30.04.2010



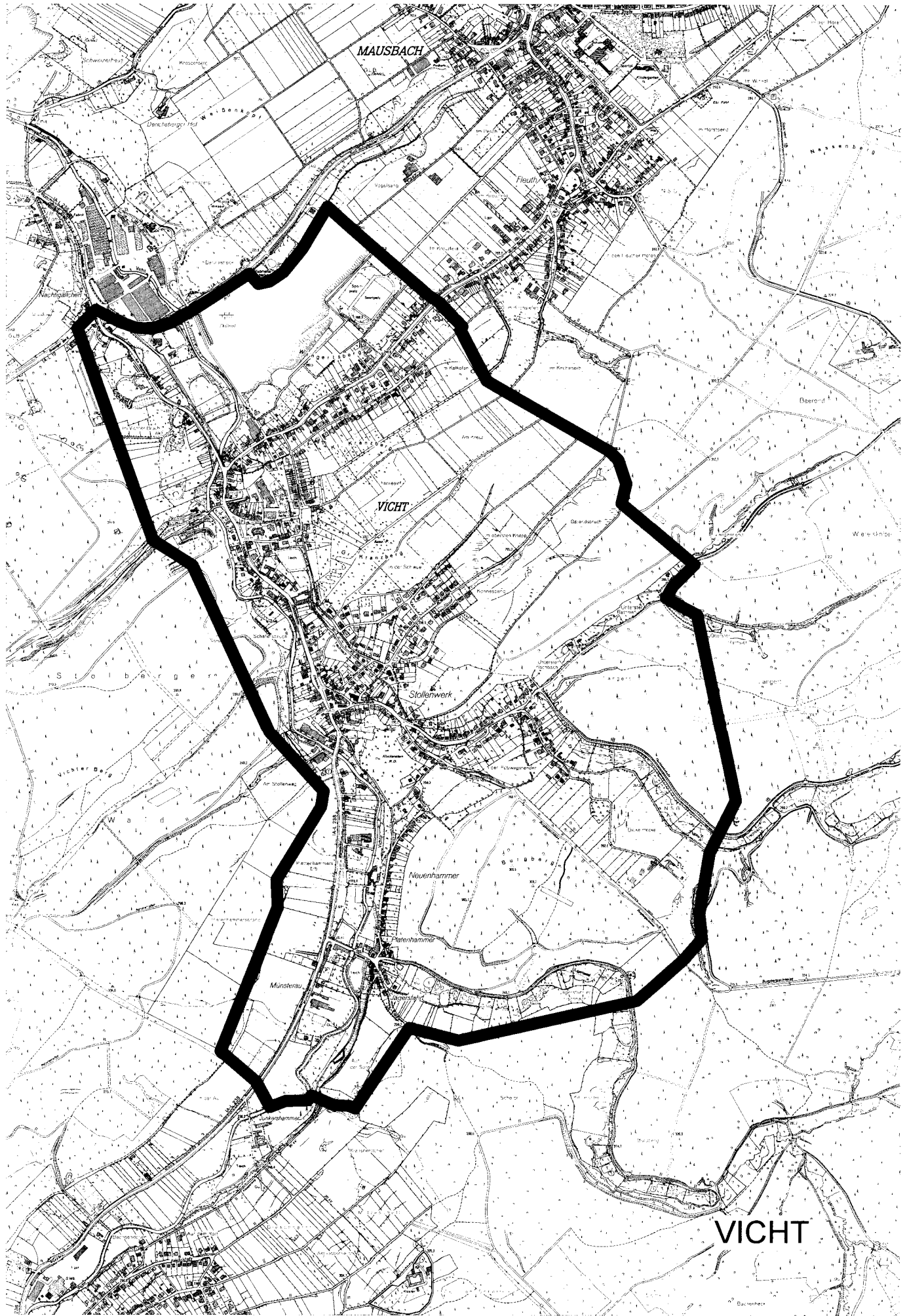
GRESSENICH



BREINIGER BERG



VENWEGEN



MAUSBACH

VICHT

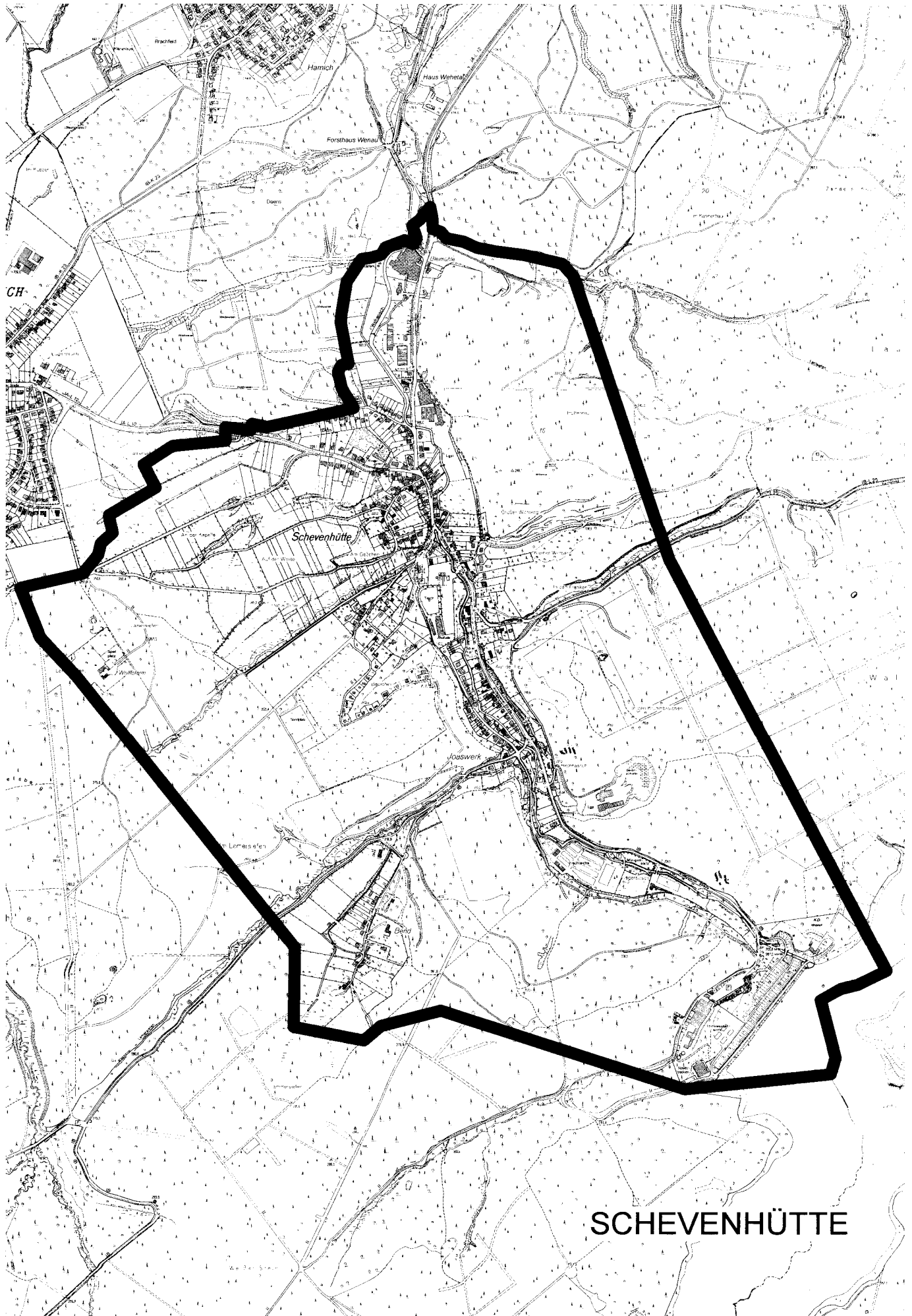
Slalenwerk

Nouenhammer

Partenhammer

Munsterau

VICHT



SCHEVENHÜTTE

Datum 21.04.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

am

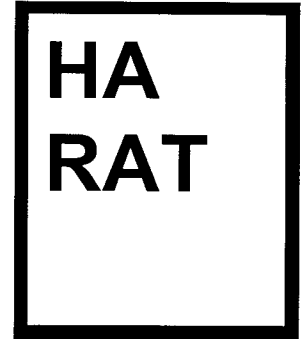
17.05.2010/18.05.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

RZA.

Betreff

Stellenplan 2010/2011



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 gemäß den Stellenübersichten, wie sie dem Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt sind, zu beschließen.

b) Sachverhalt:

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebenen Stellenübersichten zu den Stellenplänen 2010 und 2011 sind dem Entwurf der Haushaltssatzung 2010/2011 beigefügt und werden zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In diesen Übersichten sind die vom Hauptausschuss im Wege einer dringlichen Entscheidung am 13.04.2010 beschlossenen Stellenneueinrichtungen in der Stadtkasse und im Einwohnermeldeamt noch nicht enthalten.

In Kürze werden zwei Nachwuchskräfte im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ihre Ausbildung erfolgreich beenden. Es steht zu erwarten, dass beide die beschlossenen Kriterien für die Übernahme von Nachwuchskräften erfüllen werden. Beide können auf vorhandene Planstellen übernommen werden, sodass eine Ausweitung des Stellenplanes hier nicht notwendig ist.

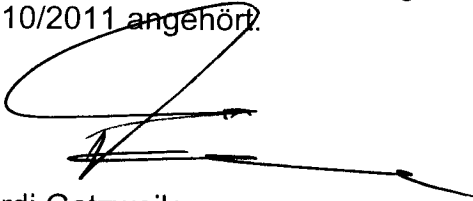
Über die Einrichtung von Ausbildungsstellen hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 24.06.2008 im Rahmen der Personalplanung bis zum Jahr 2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Weitere Stellenneueinrichtungen sind derzeit nicht vorgesehen.

c) Rechtslage:

§§ 80, 74 GO NRW

Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte wurden zum Entwurf der Stellenpläne 2010/2011 angehört.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a horizontal line and a long, sweeping tail.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 05.05.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
17.05.2010/18.05.2010
A) 24.
Drohende Überschuldung
hier: Anwendung des § 82 GO NRW im
Rahmen der lfd. Geschäftsprozesse der
Verwaltung



a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss/Rat nimmt die Zusammenstellung der zugestimmten /
abgelehnten / zunächst abgelehnten Anträge aufgrund der Vorschrift des § 82 GO
NRW zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Auf die Vorlage "Drohende Überschuldung hier: Anwendung des § 82 GO NRW im
Rahmen der lfd. Geschäftsprozesse der Verwaltung" vom 10.03.2010 für die
Hauptausschuss- und Ratssitzung am 23.03.2010, TOP A)16 / A)17 sowie die
Vorlage des Bürgermeisters zur selben Thematik wird verwiesen.

I. V.

Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

Zusammenstellung der zugestimmten/abgelehnten/zunächst abgelehnten Anträge auf Mittelbereitstellung aufgrund der Vorschrift des § 82 GO NRW ab 12.04.2010

Bezeichnung der Maßnahme	Beantragte Mittelbereitstellung in EUR	tatsächl. Mittelbereitstellung	Erläuterung Ablehnungsgrund	Fachamt
<u>konsumtiver Haushalt</u>				
Anteilige Kosten für Marketing-Auftritt im Magazin Wanderland	1.600	0	Vertagung bis Abschluss der Etatberatungen durch Rat	80
Mitgliedsbeitrag "ARGE Historische Stadtkerne" und "Die Alte Stadt e.V."	2.500	2.500	Vertrag	63
Wegemanagement- und Marketinganteil Eifelsteig/Kupferroute	3.000	3.000		80
Fortbildung Mitarbeiter Stolberg-Touristik wegen Versionsumstellung	1.000	1.000		80
Werbung, Öffentlichkeitsarbeit Bücherei	500	0	Vertagung bis Abschluss der Etatberatungen durch Rat	80
Beschäftigungsmaterial Jugendtreff Münsterbusch	125	125	Mittelbereitstellung für das 2. Quartal	51
Honorare Jugendtreff Münsterbusch	600	550	Mittelbereitstellung für das 2. Quartal	51
Kindererholung	4.000	0	Vertagung bis Abschluss der Etatberatungen durch Rat	51
Vereinsbeitrag Gesellschaft für Stadtmarketing	2.813	2.813	Vertrag	80

Datum 05.05.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 17.05.2010

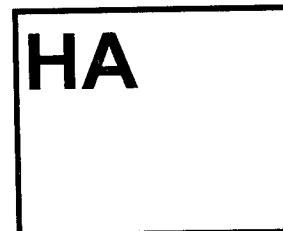
Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

A) 25.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

hier: Unterhaltung von Infrastrukturvermögen (UI)



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 80.000,00 € für die Kostenstelle 1.54.01.01 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)“.

b) Sachverhalt:

Für UI-Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Stadtstraßen werden weitere 80.000,00 € benötigt. Im Haushaltsentwurf sind hierfür 180.000,00 € veranschlagt. Bisher wurden 45.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Aktuell wird für die Reparatur von Gehwegen entlang der Ortsdurchfahrt K 13/ K 14 Pfarrer-Gau-Str. / Krauthausenerstr. ein Betrag von 60.000,00 € benötigt. Hierzu hat der BVA in seiner Sitzung vom 18.03.2009 die Ausschreibung durch die StädteRegion im Zuge derer Maßnahme „Fahrbahnerneuerung K 13/ K 14“ beschlossen. Die StädteRegion führt die Ausschreibung zur Zeit durch. Nach der Submission muss die Stadt die Übernahme der Reparaturkosten erklären.

Weitere Haushaltsmittel werden benötigt, um kleine schadhafte Restflächen neben Versorgungsleitungstrassen im Zuge des Grabenverschlusses zu sanieren sowie kleine Reparaturen aus Gründen der Verkehrssicherheit beauftragen zu können. Hier besteht zur Zeit ein Finanzierungsbedarf von 20.000,00 €.

c) Rechtslage:

Straßenwegesgesetz NRW. Die Stadt ist zur Verkehrssicherung verpflichtet.

d) Finanzierung:

Siehe Sachverhalt.

e) Personelle Auswirkungen:

Für die Gehwegreparatur in Dorff ist das für die StädteRegion tätige Ingenieurbüro beauftragt. Dennoch fällt hier ebenso personeller Aufwand an, wie bei den in Eigenregie durchgeführten Kleinmaßnahmen.

i. A.

J. Braun

Leiter Fachbereich 2

Datum
10.05.2010

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

VORLAGE

für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff:

Nachtrag

Hauptausschusses

17.05.2010

A) 26.

Mittelfreigabe für das Techn. Betriebsamt

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 99.000,00 € bei Produkt Techn. Betriebsamt 1.11.08.01 Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5221000/7221000.

b) Sachverhalt:

An den städt. Kindergärten im Stadtgebiet muss aus hygienischen Gründen im jährlichen Rhythmus der Sand in allen Sandkästen gewechselt werden. Beim Technischen Betriebsamt stehen die hierfür notwendigen Geräte wie Minibagger, Dumper etc. nicht zur Verfügung.

Zusammen mit dem Sandwechsel werden die aus Sicherheitsgründen notwendigen Grünflächenarbeiten an den Kindergärten ausgeschrieben.

Für diese Maßnahme werden Mittel in Höhe von 49.060,- € (Submissionsergebnis) benötigt.

Auf den städt. Kinderspielplätzen im Stadtgebiet ist der Spielsand im zweijährlichen Rhythmus auszutauschen und es sind Gebrauchsrasenflächen zu mähen.

Für diese Maßnahme werden Mittel in Höhe von 24.285,64€ (Submissionsergebnis) benötigt.

Der Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns ist aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen zwingend erforderlich.

Für diese Maßnahme werden Mittel in Höhe von ca. 25.000,- € benötigt.

Für diese 3 Maßnahmen stehen dem Techn. Betriebsamt keine ausreichenden Personalkapazitäten und Spezialgeräte zur Verfügung.

c) Rechtslage:

Die Stadt Stolberg ist für den Erhalt der Verkehrssicherheit innerhalb des Stadtgebietes verantwortlich.

d) Finanzierung:

Die Haushaltsmittel in Höhe von 99.000,00 € stehen bei Produkt **Techn. Betriebsamt** 1.11.08.01 Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5221000/7221000 zur Verfügung.

Für die Freigabe der v.g. Mittel wurde das Techn. Betriebsamt von der Kämmerei aufgefordert, die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

e) **Personelle Auswirkung:** Entfällt

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Braun', written over a faint, illegible stamp or background.

Braun
Leiter Fachbereich 2

Datum 10.05.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Nachtrag

Hauptausschusses / Rates
17.05.2010 / 18.05.2010
A) 27.
Ausschuss für anzeigepflichtige
Entlassungen nach § 20 des
Kündigungsschutzgesetzes
(KSchG)
hier: Neubenennung der
Mitglieder des Ausschusses



Nachtrag: Begründung der Dringlichkeit

Entsprechend der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Aachen beginnt auch für die Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen ab dem 01.07.2010 eine neue Amtsperiode.

Nach der Kommunalwahl 2009 sind das bisherige Mitglied Herr Bürgermeister Werner Breuer (Stadt Würselen) und das stellv. Mitglied, Herr Bürgermeister Theo Steinröx (Stadt Monschau), ausgeschieden.

Die Bürgermeisterkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 13.04.2010 auf einen gemeinsamen Vorschlag der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Neubesetzung verständigt.

Mit Schreiben vom 06.05.2010 weist die StädteRegion Aachen daraufhin, dass über die entsprechende Benennung der Mitglieder eine Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft erforderlich ist.

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, dem Vorschlag der Bürgermeisterkonferenz zu folgen und

Herrn Bürgermeister Arno Nelles, Stadt Würselen und
Herrn Bürgermeister Kar-Heinz Hermanns, Gemeinde Simmerath

als Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 KSchG für die StädteRegion zu benennen.

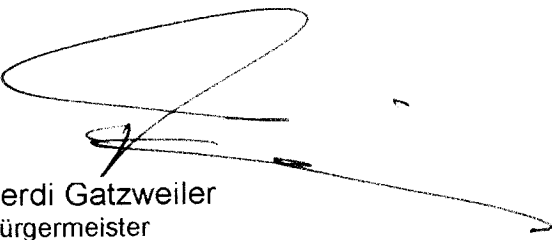
b) Begründung:

Mit Verfügung vom 08.01.2010 teilt die Bezirksregierung der StädteRegion Aachen das Verfahren zur Neubesetzung sowie Ersatzbenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 KSchG mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung mit .

Nach Mitteilung der StädteRegion Aachen macht die Bezirksregierung Köln macht von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so dass für den Bezirk der Agentur für Arbeit in Aachen (Kreis Heinsberg, Stadt Aachen und ehem. Kreis Aachen) zwei Mitglieder und drei Stellvertreter vorzuschlagen sind. Wie bereits in 2004 erfolgt die Sitzverteilung wiederum auf Grundlage der aktuellen Arbeitslosenquote, so dass der StädteRegion die Benennung von einem ordentlichen Mitglied sowie einem stv. Mitglied zukommt.

Die Stadt Aachen (1 ordentliches Mitglied und 1 stv. Mitglied) und der Kreis Heinsberg (1 stv. Mitglied) haben bereits von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht.

Damit die StädteRegion der Bezirksregierung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, ist eine Beschlussfassung in den jeweiligen Vertretungskörperschaften der angehörigen Städte und Gemeinden über den in der Bürgermeisterkonferenz getroffenen Benennungsvorschlag erforderlich .



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister